Seit 1881

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

SEPTEMBER 1995 · 110. JAHRGANG · NR. 9/95

## Bundesvertretertag des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes in Saarbrücken

**Bericht der DGVZ-Schriftleitung**

Nach dem Beschluß des letzten Bundesvertretertages im Jahr 1991, der in Hamburg stattfand, sollte der diesjährige BVT in Suhl/Thüringen stattfinden[1]). Es stellte sich jedoch heraus, daß das hierfür vorgesehene Haus wegen Umbauarbeiten nicht zur Verfügung stand, so daß die Veranstaltung verlegt werden mußte. Die Ländervertreterversammlung des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes, die zwischen den in vierjährigem Turnus stattfindenden Bundesvertretertagen die notwendigen Entscheidungen trifft, hat sich für Saarbrücken entschieden, wo die Tagung im Kongreßzentrum einen hervorragenden Rahmen fand.

Alle 16 im Deutschen Gerichtsvollzieherbund vereinigten Landesverbände hatten insgesamt 104 Delegierte nach Saarbrücken entsandt. Als stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvertretertages nahmen außerdem die 16 Vorsitzenden der Landesverbände und die 4 Mitglieder des Bundesvorstandes teil. Darüberhinaus waren zahlreiche Gastdelegierte aus mehreren Landesverbänden nach Saarbrücken gekommen, um ihr Interesse an der Veranstaltung zu bekunden und den Verlauf des Bundesvertretertages zu verfolgen.

Der Bundesvertretertag stand unter dem Motto „Der Gerichtsvollzieher auf dem Weg ins 21. Jahrhundert". Er begann am 8. Juni 1995, 10.00 Uhr, mit einem Festakt, zu dem nach einer musikalischen Einstimmung durch das Saarbrücker *Trio Buffo* der Bundesvorsitzende des DGVB, Kollege *Manfred Hanke,* die Teilnehmer des Bundesvertretertages und die anwesenden Ehrengäste begrüßte. Für die Bundesministerin der Justiz war Herr Staatssekretär *Ingo Kober* nach Saarbrücken gekommen. Des weiteren konnte der DGVB-Bundesvorsitzende *Manfred Hanke* zahlreiche Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung und befreundeten Verbänden begrüßen, insbesondere den Justizminister des Saarlandes, Herrn *Dr. Arno Walter;* den Vertreter der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, Herrn Justizrat *Dr. Müller;* aus der Bundesleitung des Deutschen Beamtenbundes, Frau *Ursula Vossenkuhl;* den Präsidenten der Internationalen Gerichtsvollzieher-Union, Herrn *Jacques Isnard,* Frankreich, und den Präsidenten der französischen Nationalkammer der Gerichtsvollzieher, Herrn *Francis Guepin,* die alle Grußworte an den Bundesvertretertag richteten.

Zunächst jedoch ging der DGVB-Bundesvorsitzende in seiner Begrüßungsansprache auf die Probleme des Gerichtsvollzieherdienstes ein, die nicht in das nächste Jahrtausend mitgeschleppt werden sollten. Das Motto: „Es wird schon irgendwie weitergehen", könne und dürfe niemand beruhigen. Im Hinblick auf das zur Zeit in der allgemeinen Diskussion stehende Leistungsprinzip des öffentlichen Dienstes erklärte *Hanke:*

> *„Wir Gerichtsvollzieher stehen voll hinter dem Leistungsprinzip und sind jederzeit bereit, uns an dessen Kriterien messen zu lassen. Wir sehnen den Tag geradezu herbei, an dem sich das Dienstrecht endlich am Leistungsprinzip orientiert. Die Gerichtsvollzieher müssen als einzige Beamtengruppe zwei eigenständige Laufbahnenprüfungen ablegen. Nur nach Wegfall des starren Laufbahnprinzips kann eine gerechte Bewertung und Einordnung in das Besoldungsgefüge erfolgen. Eine längst überfällige Maßnahme!"*

Seine weiteren Ausführungen galten dem bestehenden Personalmangel und der durch die Privatisierung der Post zusätz-

[1]) Siehe Bericht in DGVZ 1991, S. 145 (148).

lich eintretenden Mehrbelastung, weil die rückständigen Telefongebühren des Privatunternehmens *Telekom AG* künftig nur noch auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden könnten, so daß deren Vollstreckung, die bisher durch Vollziehungsbeamte der Post erfolgt sei, durch die Gerichtsvollzieher durchgeführt werden müsse. Hierfür müsse in allen Bundesländern zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden. *Hanke* ging bei seinen weiteren Ausführungen auf die zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindliche 2. Zwangsvollstreckungsnovelle ein, die zwar wünschenswerte Verbesserungen bringe, aber bisher wichtige Aspekte unberücksichtigt lasse. So sei es dringend notwendig, dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit zu geben, auch nach erfolgloser Vollstrekkung von dem zahlungsbereiten Schuldner Teilzahlungen entgegenzunehmen. Ebenso wichtig sei es, den Gerichtsvollzieher zu ermächtigen, von dem offenbarungswilligen Schuldner selbst die eidesstattliche Versicherung entgegenzunehmen, statt ihn über weite Entfernungen zum Amtsgericht oder (falls außerhalb der Dienstzeiten) in die Justizvollzugsanstalt zu bringen, was bei der Verhaftung von Frauen[2]) teilweise Transporte von über 150 km erfordere.

Zu den notwendigen Verbesserungen führte *Hanke* u. a. wörtlich aus:

*„Die Diskussion um die Frage der Entgegennahme von Teilzahlungen führt zur Gretchenfrage der Anwendung des Zwangsvollstreckungsrechts überhaupt. Die ZPO sagt dazu ausdrücklich nichts aus. Aus dem Schweigen der ZPO auf die Unzulässigkeit des Rateninkassos ohne Pfändung zu schließen, wäre jedoch verfehlt.*

*Wer dogmatisch, positivistisch an die Sache herangeht, lehnt sie mangels ausdrücklicher Gesetzesregelung ab. Ihering betrachtete die Anhänger dieser Rechtsschule als Juristen, welche die Bedürfnisse des Lebens verkennen, die lebensfremd und unpraktisch sind.*

*Die Ablehnung des Positivismus bedeutet natürlich in unserem Rechtsstaat nicht, daß nun jedes Vollstreckungsorgan rechtlich ungebunden, nach eigenem Gusto die Vollstreckung ausführen kann. Der Gerichtsvollzieher ist und bleibt an Recht und Gesetz gebunden. Jede Vollstreckung findet nur im Rahmen der rechtsstaatlichen Bedingungen statt. Es muß ein Titel vorliegen, der die formellen Voraussetzungen der Vollstreckung erfüllt. Außerdem bestehen für Gläubiger, Schuldner und Dritte das gerichtliche Überprüfungsrecht durch den Richter im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen muß aber dem Gerichtsvollzieher ein weitgehendes Ermessen bei der Erledigung des Vollstreckungsauftrages eingeräumt werden, wenn er den Bedingungen des Einzelfalles gerecht werden soll.*

*Professor Pawlowski[3]) bemerkt in dem Zusammenhang einer „ratenweisen Vollstreckung", daß die Ausweitung der Aufgaben der Gerichtsvollzieher ihren sachlichen Grund darin findet, daß dem Gerichtsvollzieher die soziale Komponente zugewachsen ist, Schuldner in der Abwicklung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu unterstützen – nicht als Inkassobüro –, die nur den Gläubigerinteressen dienen, sondern als neutraler Vermittler zwischen den wirtschaftlichen Belangen der Gläubiger und den wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Schuldner.*

*Die Zwangsvollstreckung ist nicht nur Instrument der Durchsetzung des staatlichen Vollstreckungsmonopols, sondern auch ein Glied des Wirtschaftslebens und damit ein Teil der Infrastruktur. Wie wichtig diese Erkenntnis ist, ist uns beim Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern drastisch vor Augen geführt worden. Staatliche Autorität hängt auch vom richtigen Einsatz staatlichen Zwangs ab. Unsere Bürger haben ein sehr feines Gespür dafür entwickelt, wenn voreilig oder übertrieben Zwang angewendet wird. Nicht vorrangig Zwangsanwendung, sondern Erhaltung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens sind gefragt.*

*Wir Gerichtsvollzieher sind bereit, mit Kreativität und Phantasie, auf dem Weg ins nächste Jahrtausend, Ausblicke, Ziele und Werte zu entwickeln, die die effektive Rechtsdurchsetzung und die Herstellung des Rechtsfriedens im Rahmen des Rechtsstaates garantieren. Das ist mit veralteten Strukturen nicht zu schaffen.*

*Die Zeiten, in denen eine omnipotente Verwaltung alle Lebensbeziehungen der Untertanen ein für allemal und bis ins letzte nach ihrer erleuchteten Einsicht zu regeln pflegte, sind endgültig vorbei. Neue flexible Strukturen müssen her, in denen Verantwortung und Eigeninitiative eine wichtige Rolle spielen. Wir Gerichtsvollzieher stellen uns dafür als gut ausgebildetes, urteilsfähiges, rechtskundiges Organ zur Verfügung.*

*Lassen Sie uns gemeinsam das schöne Ziel der Weiterentwicklung unserer demokratischen Ordnung und der Bewahrung unseres freiheitlichen Rechtsstaates mit einer gut funktionierenden Justiz, mit Weitblick und Mut anstreben. Gehen Sie mit uns in diesem Sinne den Weg ins 21. Jahrhundert."*

Nach der Eröffnungsansprache des DGVB-Bundesvorsitzenden übermittelte Staatssekretär *Ingo Kober* die Grüße der Bundesjustizministerin und deren Dank für die Mitarbeit der Gerichtsvollzieher beim Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern. Nach seinen Ausführungen ist eine Privatisierung der Zwangsvollstreckung bzw. der Aufgaben des Gerichtsvollziehers nicht in Sicht, so daß der Beamtenstatus des Gerichtsvollziehers auf jeden Fall erhalten bleibe. Er ging auf die zur Zeit in der Beratung befindliche 2. Zwangsvollstreckungsnovelle ein und verwies auf die darin vorgesehenen Verbesserungen der Zwangsvollstreckung und Ausweitung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers.

Der Justizminister des Saarlandes, *Dr. Arno Walter*, übermittelte die Grüße der Landesregierung und gab einen interessanten Überblick über die Situation des Saarlandes. Auf die Situation der Gerichtsvollzieher eingehend betonte er, daß eine Statusänderung (in Bezug auf Freiberufler) ungewiß sei, zumindest aber in ferner Zukunft liege.

Auf die Sorgen und Nöte der Gerichtsvollzieher ging der Vertreter der Rechtsanwaltskammer, *Dr. Müller*, näher ein. Er unterstrich die Notwendigkeit der Gerichtsvollzieher und bedauerte deren ständige Überlastung, unter der auch die Anwaltschaft zu leiden habe. Die Anwaltschaft betrachte den Gerichtsvollzieher als soziale Instanz und begrüße es, wenn er zwischen der Parteien vermittele. Nach seiner Auffassung müsse es möglich sein, Gerichtsvollzieher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen und sie durch kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Was für den Anwalt, der kostendekkend arbeiten müsse, möglich sei, lasse sich auch für den Gerichtsvollzieher verwirklichen.

Frau *Ursula Vossenkuhl* von der Bundesleitung des Deutschen Beamtenbundes stellte in ihrem Grußwort neben den Dank an die Beamten beim Aufbau Ost die Kritik an der zögerlichen Verbeamtung der Kollegen in den neuen Bundesländern und die Kritik, die den öffentlichen Dienst z. Zt. trifft. Sie gab einen Überblick über die Vorstellungen, die der Deutsche Beamtenbund zur Reform des Dienstrechts eingebracht hat, stellte die Europäische Organisation des Beamtenbundes vor, als deren Generalsekretärin sie überwiegend in Brüssel tätig ist und bot dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund ihre Unterstützung bei der Durchsetzung beruflicher Belange an.

Der Präsident der UIHJ, *Jacques Isnard*, überbrachte die Grüße der Internationalen Union und sprach dem DGVB-Bun-

[2]) Die nur in wenigen Justizvollzugsanstalten aufgenommen werden.

[3]) DGVZ, 1991, S. 177 (180).

desvorsitzenden *Manfred Hanke* seine Wertschätzung und den Dank der UIHJ für seine Mitarbeit in den letzten 12 Jahren aus. Nach seiner Einschätzung stellt das Vereinte Europa auch den Beruf des Gerichtsvollziehers an einen Scheideweg. Vor allen Überlegungen nach einer Vereinheitlichung oder Annäherung stehe jedoch der Respekt vor der jeweiligen geschichtlichen Entwicklung unter der in den einzelnen Ländern der Beruf des Gerichtsvollziehers entstanden sei. Allerdings sei eine Rechtsangleichung unausweichlich. Wo sich Menschen und Güter frei bewegten, müßten sich auch die vollstreckbaren Titel frei bewegen. Bei dahingehenden Bestrebungen sei die Mitarbeit des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes wichtig und wertvoll.

Der Präsident der Nationalkammer der Gerichtsvollzieher Frankreichs, *Francis Guepin,* sieht in der Zusammenarbeit der Deutschen und Franzosen die Lokomotive für die Einigung Europas. Vor diesem Hintergrund drückte er sein Bedauern darüber aus, daß sich die Berufe der Huissiers und der Gerichtsvollzieher so wenig kennen. Er wünscht sich ein einheitliches Berufsbild. Ein erster Schritt hierzu könne die Auslandszustellung sein, die über die Landesgrenzen hinweg durch Gerichtsvollzieher ohne die Einschaltung von Behörden erfolgen solle. *Francis Guepin* stellte den Beruf des französischen Gerichtsvollziehers in kurzen Zügen vor. Der Huissier sei ein freier Beruf mit einer Universitätsausbildung von 4 Jahren, 2 Jahren praktischer Vorbereitung und anschließendem staatlichen Examen. Frankreich habe z. Zt. 3200 Gerichtsvollzieher, die in 2300 Büros arbeiteten und 12 500 Mitarbeiter beschäftigten. Als Beitrag zur besseren Verständigung überreichte er allen Delegierten des Bundesvertretertages eine von der Nationalkammer der Gerichtsvollzieher Frankreichs erstellte Broschüre in deutscher Sprache, in der Ausbildung und Aufgabengebiet des Huissiers eingehend dargestellt sind.

Übersetzt wurden die Ansprachen der Kollegen *Isnard* und *Guepin* dankenswerterweise von Huissier *Richard Loescher,* Sarreguemines, der gut deutsch spricht und vor allem ein großer Anhänger europäischer Zusammenarbeit ist.

Nach Abschluß der Begrüßung und dem Reigen der Grußworte folgte der Festvortrag von Professor *Dr. Eberhard Schilken,* zum Motto des Tages

„Der Gerichtsvollzieher auf dem Weg ins 21. Jahrhundert“ (Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven)

der die volle Aufmerksamkeit aller Teilnehmer fand. Da der Vortrag in diesem Heft vollständig abgedruckt wird, kann an dieser Stelle von Inhaltsangaben abgesehen werden.

In seinem Schlußwort dankte der DGVB-Bundesvorsitzende Herrn Professor *Dr. Schilken* für seinen fesselnden Vortrag, den Ehrengäste für ihr Erscheinen und die freundlichen Grußworte sowie dem *Trio Buffo,* das zum Abschluß noch einmal Melodien von *Mozart* erklingen ließ, für seine musikalische Umrahmung der Veranstaltung. Mit einem Cocktailempfang fand dann der Festakt des Bundesvertretertages seinen Ausklang.

Für den Nachmittag des ersten Tages sah das Programm eine Schiffsfahrt auf der Saar und als Alternative eine Besichtigung der Völklinger Eisenhütte vor, wobei die Mehrheit der Teilnehmer sich für die Schiffsfahrt entschied, die bei gutem Wetter und bei Kaffee und Kuchen stattfand; eine gute Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und zu pflegen.

Der folgende Freitag und der Samstag waren der Abhandlung der Tagesordnung gewidmet, die mit der Wahl des Präsidiums und des Schiedsgerichts begann und sodann mit der Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte des Bundesvorstandes und des Presseausschusses der DGVZ ihre Fortsetzung fand. Die den Delegierten vorliegenden und im mündlichen Vortrag ergänzten Berichte fanden deren Zustimmung und führten zur Entlastung von Bundesvorstand und Presseausschuß.

Die vom Bundesschatzmeister vorgelegten Haushaltsvoranschläge für die Jahre 1996–1999 wurden angenommen; sie bewegten sich im Rahmen der vorhergehenden Jahre, so daß eine Anhebung des Beitrages nicht erforderlich wurde.

In den Sachfragen handelte es sich nicht um einen Bundesvertretertag der großen Entscheidungen. Die strittig gewordene Frage, ob der DGVB wegen der von der UIHJ vorgenommenen Beitragserhöhung[4]) weiterhin Mitglied der Internationalen Union bleiben könne, hatte sich dadurch erledigt, daß die UIHJ sich mit dem bisherigen ermäßigten Beitrag zufriedengab. In diesem Zusammenhang wurde der Beschluß gefaßt, die Mitarbeit in der Internationalen Union zu verstärken und den deutschen Gerichtsvollziehern insbesondere einen klaren Überblick über die berufliche Situation ihrer Kollegen in den Nachbarländern zu verschaffen. Dies soll vor allem dazu dienen, im Rahmen einer europäischen Rechtsangleichung die Interessen der deutschen Gerichtsvollzieher zu wahren. Auf Antrag des Bundesvorstandes wurde parallel hierzu beschlossen, daß auch die künftige Verbandsarbeit des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes den Beamtenstatus des Gerichtsvollziehers nicht in Frage stellt.

Ansonsten wurden die schon früher beschlossenen Ziele bekräftigt. Dazu gehören vor allem die Änderung des § 154 GVGA, mit der die Zugangsvoraussetzungen, Ausbildung und Status des Gerichtsvollziehers konkretisiert werden sollen sowie die gleichzeitig vorgeschlagenen Änderungen der ZPO[5]). Die Vertreter der im DGVB organisierten Gerichtsvollzieher und das sind immerhin 83 v. H. aller Gerichtsvollzieher in Deutschland, sind übereinstimmend der Auffassung, daß es an der Zeit ist, die Zulassungs- und Ausbildungsbedingungen für den Gerichtsvollzieherdienst auf eine neue Grundlage zu stellen[6]). Das vielzitierte „organisationsrechtliche Stiefkind des Gesetzgebers“ [7]) sollte endlich eine Gleichstellung erfahren. Dabei sollte der Bundesgesetzgeber, der dem Gerichtsvollzieher durch die ZPO und andere Gesetze seine Aufgaben zuweist und die von ihm zu erhebenden Gebühren und Auslagen festsetzt, auch dessen Ausbildung regeln, wie dies für Richter, Rechtspfleger und in § 153 GVG für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschehen ist. Eine entsprechende Änderung des § 154 GVG, der zeitgemäße Rahmenbedingungen vorschreiben sollte, erscheint hierzu ausreichend, aber auch erforderlich.

Einen absoluten Schwerpunkt des Bundesvertretertages bildeten die anstehenden Wahlen, da hier eine Wachablösung bevorstand weil der Bundesvorsitzende *Manfred Hanke* und der Schatzmeister *Rudolf Abels* aus Altersgründen nicht mehr kandidierten. Beide wurden am 9. Mai 1980 vom Bundesvertretertag in Düsseldorf[8]) in ihre Ämter gewählt und

---

[4]) Siehe *Seip*, DGVZ 1995, S. 1 (4).

[5]) Hierzu siehe die von dem Bundesvertretertag in Konstanz 1987 vorgeschlagene Neufassung des § 154 GVG sowie die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Verbesserungen der Zwangsvollstrekkung in DGVZ 1987, S. 132; ebenso *Seip*, DGVZ 1990, S. 146 (149).

[6]) Seit 1936 rekrutieren sich die Gerichtsvollzieher aus dem mittleren Justizdienst, der seit langem hierfür kein ausreichendes Reservoir mehr bietet, weil Stellen des mittleren Justizdienstes heute überwiegend mit Frauen besetzt sind, die sich aber nur in geringem Maße an dem GV-Dienst interessiert zeigen, vgl. *Seip*, DGVZ 1981, S. 1 (4).

[7]) *Gaul*, ZZP (1974) Band 87, S. 241–276.

[8]) Siehe den Bericht in DGVZ 1980, S. 113 (117).

haben seitdem den DGVB und seine Arbeit maßgeblich geprägt. Mit *Manfred Hanke* verläßt ein Mann die Spitze des DGVB, der sein Amt schon mit der langjährigen Erfahrung als Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen angetreten, seine Fähigkeiten aber bis zuletzt gesteigert hat. Mit seiner Sachkunde, seiner Eloquenz und seiner Dynamik hat er die Ziele des DGVB entscheidend gefördert. Seine Persönlichkeit machte ihn zu einem hervorragenden Repräsentanten seines Berufsstandes. Seine verbandspolitischen Weggefährten werden sich noch lange und gerne an sein „Ziel erkannt" oder sein „d'accord" erinnern, womit er Übereinstimmung signalisierte, wenn eine Diskussion zum Abschluß kam.

*Rudolf Abels* stand als Schatzmeister naturgemäß weniger im Vordergrund des verbandspolitischen Geschehens, sein Wirken aber war nicht weniger wichtig. Er hat mit Akribie und Zuverlässigkeit die Kassen des DGVB und der DGVZ geführt und sich vor allem bei den Vorbereitungen der diversen Tagungen verdient gemacht. Nicht *einmal* ist es hierbei zu einer Panne oder auch nur zu einer Störung gekommen. Ohne einen so zuverlässigen Schatzmeister hätten auch die anderen Vorstandsmitglieder eine wirksame Verbandsarbeit nicht leisten können.

Die Ovationen, die ihnen während des Bundesvertretertages mehrmals von den Delegierten zuteil wurden, zeigten deutlich, daß ihre Arbeit, die sie in 15 Jahren im Bundesvorstand des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes geleistet haben, allseits anerkannt und geschätzt wurde.

Bei der in geheimer Abstimmung erfolgenden Neuwahl des Bundesvorstandes wurden gewählt:

Bundesvorsitzender:
Kollege *Eduard Beischall,* Wolfenbüttel,

stellv.Bundesvorsitzender:
Kollege *Rüdiger Majewski,* Bühl,

Bundesgeschäftsführer:
Kollege *Gerhard Heinze,* Pulheim,

Bundesschatzmeister:
Kollege *Peter Streich,* Berlin.

Lediglich bei der Wahl des stellvertretenden Bundesvorsitzenden kam es zu einer Kampfabstimmung, da der Vorsitzende des Landesverbandes Berlin, Kollege *Gerd Schultz,* aus der Versammlung heraus für dieses Amt ebenfalls vorgeschlagen wurde und auch spontan seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärte. *Rüdiger Majewski* wurde mit 65 Stimmen zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden gewählt, während *Gerd Schultz* mit 58 Stimmen einen bedeutsamen Achtungserfolg erzielte.

Die drei anderen Vorstandsmitglieder wurden mit großer Mehrheit, zum Teil mit fast allen Stimmen gewählt.

Unmittelbar nach der Wahl des Bundesvorstandes sprach der Vorsitzende des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, Kollege *Josef Gerhards* den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern *Manfred Hanke* und *Rudolf Abels* im Namen aller Landesverbände deren Dank und Anerkennung aus und würdigte unter dem Beifall aller Teilnehmer noch einmal ihre Leistungen und Verdienste.

In Anerkennung seiner im Deutschen Gerichtsvollzieherbund zum Wohle aller Kollegen geleisteten Arbeit wurde der scheidende Bundesvorsitzende *Manfred Hanke* durch einstimmigen Beschluß der Delegierten zum Ehrenvorsitzenden des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes ernannt.

Kollege *Manfred Hanke* dankte, sichtlich bewegt, für diese Auszeichnung und meinte schlicht, er habe nur seine Pflicht getan. Er wünschte dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund weiterhin sachliche Arbeit und den erhofften Erfolg.

Da der neue Bundesvorsitzende, Kollege *Eduard Beischall* [9]*)*, dem Bundesvorstand bereits seit 4 Jahren als stellvertretender Vorsitzender angehört und der wiedergewählte Geschäftsführer, Kollege *Gerhard Heinze,* bereits seit 8 Jahren dieses Amt versieht, aber auch die neu hinzugekommenen Kollegen *Rüdiger Majewski* und *Peter Streich* in der Verbandsarbeit bereits erfahren sind, kann der Deutsche Gerichtsvollzieherbund mit seiner neuen Führung beruhigt in die Zukunft blicken.

Einen Wechsel gab es auch bei der Wahl des Presseausschusses, da der stellvertretende Schriftleiter, Kollege *Ernst Eberhardt,* Berlin, der leider aus gesundheitlichen Gründen an dem Bundesvertretertag nicht teilnehmen konnte, für dieses Amt nicht mehr kandidierte. Der DGVZ-Schriftleiter würdigte die Tätigkeit des Kollegen *Eberhardt* und dankte ihm für eine 25 Jahre währende vertrauensvolle und immer angenehme Zusammenarbeit.

Bei der Wahl des Presseausschusses wurde der bisherige DGVZ-Schriftleiter *Theo Seip* in seinem Amt bestätigt. Zu seinem Stellvertreter wurde Kollege *Frank Schneider,* Berlin, gewählt, der auch in der Vergangenheit schon gelegentlich für den stellvertretenden Schriftleiter *Ernst Eberhardt* eingesprungen war und dadurch mit den Arbeiten für die DGVZ bereits vertraut ist.

Bundesvorstand und Presseausschuß dankten der Versammlung für das durch die Wahl bekundete Vertrauen und versicherten, daß sie sich nach Kräften für die Belange des Berufsstandes einsetzen werden.

Zur Frauenbeauftragten wurde durch geheime Wahl die Kollegin *Cornelia Schmidt* (Thüringen) bestimmt.

Das satzungsgemäß gewählte Schiedsgericht, das gemäß § 15 der Satzung bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten angerufen werden kann, besteht aus den Kollegen *Dieter Kühn* (Nordrhein-Westfalen); *Bent Mohr* (Schleswig-Holstein) und *Erwin Scholz* (Hessen). Als Ersatzleute wurden die Kollegen *Hans-Joachim Großmann* (Baden-Württemberg) und *Wolfgang Günsel* (Niedersachsen) gewählt.

Der nächste Bundesvertretertag soll im Jahr 1999 in Magdeburg stattfinden.

Bleibt nachzutragen, daß der Vorsitzende des Präsidiums, Kollege *Heinz Müller,* Coburg, die Arbeitstagung souverän geleitet hat und daß der Vorsitzende des Wahlausschusses, Kollege *Helmut Kimmel,* Mönchengladbach, für einen reibungslosen Ablauf der Wahlen sorgte.

Bei einem festlichen Bankett und Tanz fanden sich die Teilnehmer am Samstagabend gemeinsam mit zahlreichen Kollegen des Saarlandes noch einmal im Kongreßzentrum Saarbrücken zusammen und erlebten einen harmonischen Ausklang des Bundesvertretertages 1995.

---

[9]) der kürzlich mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet wurde, vgl. DGVZ 1995, S. 65.

# Der Gerichtsvollzieher auf dem Weg in das 21. Jahrhundert

**– Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven –**

Von Prof. Dr. Eberhard Schilken, Bonn*)

Gerichtsvollzieher sind nach § 154 GVG mit Zustellungen und Vollstreckungen zu betrauende Beamte, deren Dienst- und Geschäftsverhältnisse bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden. In dieser kargen Bestimmung über die gerichtsverfassungsrechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers aus dem Jahre 1879 steckt viel Zündstoff sowohl für die Bestimmung des gegenwärtigen Standortes des Gerichtsvollziehers als auch – und vor allem – für die Beantwortung der Frage nach der zukünftigen Entwicklung. Mehr als 100 Jahre Fortgang des Verfahrensrechts, namentlich des Zwangsvollstreckungsrechts, und fast 50 Jahre Geltung des Grundgesetzes als rechtliche Faktoren, zum anderen die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen in Deutschland und Europa als tatsächliche Umstände nötigen schlechthin dazu, die zentrale Grundsatzbestimmung des § 154 GVG zum Ausgangspunkt einer kritischen Würdigung zu machen.

## *I. Standortbestimmung: Die organisationsrechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers, seine aktuellen Aufgaben, Defizite in diesen Regelungsbereichen*

### *1. Organisationsrechtliche Stellung*

Nach der gesetzlichen Regelung (§ 154 GVG) sind die Gerichtsvollzieher *Beamte* für Zustellungen und Vollstreckungen. Die Vorschrift stellt damit in Konkretisierung von Art. 33 Abs. 4 GG klar, daß Gerichtsvollzieher Beamte im staatsrechtlichen Sinne sein müssen[1]). Danach ist bekanntlich die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, d. h. aber den Berufsbeamten[2]).

Die Ausgestaltung dieses Dienstverhältnisses hat § 154 GVG freilich im allein bedeutsamen Bereich der Landesgerichte ganz den Landesjustizverwaltungen überlassen, also selbst die Landesgesetzgebung insoweit von einer Regelung ausgeschlossen[3]). Die Landesjustizverwaltungen haben von dieser Ermächtigung landesrechtlich, aber im wesentlichen bundeseinheitlich durch die Gerichtsvollzieherordnung (GVO), des weiteren durch die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), sowie durch einige Ergänzungs- und Sonderbestimmungen Gebrauch gemacht[4]). Nach § 1 GVO ist der Gerichtsvollzieher ein Beamter des mittleren Dienstes, jedoch mit einer gegenüber dem mittleren Justizdienst eigenständigen Sonderlaufbahn und speziellen Ausbildung. Als solcher Beamter erhält er Dienstbezüge nach dem allgemeinen Besoldungsrecht (in den Gehaltsgruppen A 8 und A 9), daneben aber einen Anteil an den von ihm vereinnahmten Gebühren sowie Entschädigung bzw. Ersatz für diverse Auslagen nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Das statusrechtliche Amt des Gerichtsvollziehers wird geprägt durch die Zustellungs- und Vollstreckungsfunktionen[5]) – die in § 154 GVG zusätzlich erwähnten Ladungen beruhen auf einem Redaktionsversehen, da der Gerichtsvollzieher die Ladungen ebenfalls nur zustellt, nicht aber erläßt[6]) (vgl. §§ 166 ff., 214, 497 I, 900 III 1 ZPO). Die Übertragung dieser Funktionen macht den Gerichtsvollzieher zu einem Organ der Rechtspflege, und zwar ganz überragend zu einem Organ der Zwangsvollstreckung, da die Zustellungsaufgaben in der Praxis zurückgetreten sind. Dort handelt der Gerichtsvollzieher als Beamter und öffentlicher Amtsträger nicht aufgrund privatrechtlichen „Auftrages“ (vgl. noch § 753 ZPO), sondern hoheitlich; die Rechtsbeziehungen zum Gläubiger und zum Vollstreckungsschuldner gehören dem öffentlichen Recht an[7]). Es kann wohl noch als allgemeine Ansicht bezeichnet werden, daß der Gerichtsvollzieher im Rahmen des Vollstreckungsantrags bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen (Vollstreckungs-)Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich gegenüber den Parteien und dem Gericht handelt, dessen unmittelbarer Leitung er jedenfalls nicht unterliegt (vgl. § 58 Nr. 1 GVGA)[8]). Insofern trifft die Aussage zu[9]), der Gerichtsvollzieher sei ein selbständiges Organ der Rechtspflege.

Damit beginnt freilich das unsichere Terrain, das zu diversen Meinungsverschiedenheiten – und nicht zuletzt zum geradezu programmierten Konflikt der Gerichtsvollzieher mit den Justizverwaltungen – geführt hat, die hier als Defizite des organisationsrechtlichen Regelungsbereichs angesprochen werden sollen:

#### *a) Weisungsfreiheit und Kontrolle*

Sehr umstritten ist bei der rechtlichen Stellung des Gerichtsvollziehers der Umfang der ihm eingeräumten Selbständigkeit, nämlich die Frage nach Weisungsabhängigkeit und Kontrolle seines Handelns[10]). Die nicht organisationsrechtliche, sondern verfahrensrechtliche Frage, inwieweit der *Vollstreckungsgläubiger* dem Gerichtsvollzieher im Rahmen der

---

*) Es handelt sich um den Wortlaut des Vortrages, den der Verfasser auf dem Bundesvertretertag des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes am 8. Juni 1995 in Saarbrücken gehalten hat (durch Fußnoten ergänzt).

1) *Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung (MünchKommZPO/Wolf)* 1992, § 154 GVG Rn. 1.

2) S. nur *Seifert/Hömig*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. 1991, Art. 33 Rn. 9.

3) *Kissel*, Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Aufl. 1994, § 154 Rn. 1; *MünchKommZPO/Wolf*, § 154 Rn. 3; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 1995, § 25 II 1 b; vgl. auch RGZ 82, 85, 92 f.; BayVerfGH Rpfleger 1961, 285.

4) S. *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 1 b.

5) *MünchKommZPO/Wolf*, § 154 Rn. 7; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 1 a.

6) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 1 a.

7) S. nur *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 IV, insbesondere 1, m. umfangr. Nachw.; grundlegend RGZ 82, 85.

8) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 1 a.

9) *Kissel*, § 154 Rn. 15 m. w. Nachw.; *MünchKommZPO/Wolf*, § 154 Rn. 10; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 1 a; vgl. § 58 Nr. 1 GVGA und etwa BVerwG NJW 1983, 896, 897; OLG Frankfurt Rpfleger 1967, 367; LG Berlin MDR 1977, 146.

10) Ausführlich dazu v. a. *Dütz*, Der Gerichtsvollzieher als selbständiges Organ der Zwangsvollstreckung, 1973, passim u. ö.; *Gaul*, ZZP 87 (1974) 241 ff.; *Kissel*, § 154 Rn. 4 ff.; *MünchKommZPO/Wolf*, § 154 Rn. 8 ff.; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 2 m. umfangr. Nachw.; *Stolte*, DGVZ 1987, 97 ff.

Zwangsvollstreckung Weisungen erteilen kann[11]), lasse ich dabei außer Betracht. Es geht vielmehr um den Umfang der Sach- (Fach-) und Dienstaufsicht über den Gerichtsvollzieher.

Als weitgehend gesichert kann angesehen werden, daß hinsichtlich der *Durchführung einzelner (Vollstreckungs-)Maßnahmen,* also für konkrete einzelne Amtshandlungen Weisungen seitens der Exekutive, d. h. hier der Justizverwaltung, ebensowenig zulässig sind wie Kontrollmaßnahmen[12]). Der aufsichtsführende Richter kann als Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers die in § 2 Nr. 2 GVO vorgesehene, in ihrem Umfang streitige *Dienst*aufsicht, aber keine *Fach*aufsicht ausüben, wie sie sonst im Beamtenrecht dem Vorgesetzten zusteht. Das kommt schon in den Gesetzesmaterialien zum GVG und zur CPO zum Ausdruck, deren Interpretation zum Ausmaß der Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers ansonsten allerdings ebenfalls umstritten ist[13]). Eindeutig ist aber, daß der Gesetzgeber der nur disziplinarischen Aufsicht durch die Justizverwaltung die „prozessuale Aufsicht" durch das Vollstreckungsgericht im Rahmen der Erinnerung nach § 766 ZPO gegenüberstellen wollte. Das erscheint auch schon durch den Grundsatz der Gewaltenteilung dringend geboten, weil anderenfalls die Exekutive das der Rechtsprechung zuzuordnende Zwangsvollstreckungsverfahren beeinflussen und sogar Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts konterkarieren könnte. Fachaufsicht durch Einzelweisung und -kontrolle seitens der Justizverwaltung gibt es somit nicht; an ihre Stelle tritt im Zwangsvollstrekkungsverfahren der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO[14]), bei den sonstigen Tätigkeiten evtl. das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG[15]). Eine Ausnahme gilt nur für das hier nicht weiter zu behandelnde Kostenrecht, bei dem es entsprechend der dort bestehenden formellgesetzlichen Regelung (GVKostG) um das Rechtsverhältnis zwischen Staatskasse und Kostenschuldner, nicht um den dienstlichen Status des Gerichtsvollziehers geht[16]). Das Erinnerungsverfahren ist im übrigen Substitut der beamtenrechtlichen Fachaufsicht, d. h. die hier zutreffender sog. *Sach*aufsicht durch das Vollstreckungsgericht ersetzt vollständig die beamtenrechtliche Fachaufsicht. Von einer Fachaufsicht sollte nicht gesprochen werden[17]), weil das Vollstrekkungsgericht als Judikative entscheidet und zudem anders als in den Fällen beamtenrechtlicher Fachaufsicht nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag eines betroffenen Beteiligten tätig werden kann[18]).

Der Gerichtsvollzieher ist also bei der Durchführung einzelner Maßnahmen zunächst einmal sachlich unabhängig, unterliegt allerdings der Sachaufsicht durch das Vollstreckungsgericht unter den Voraussetzungen des § 766 ZPO. Diese Aufsicht, die sich auf die konkrete Vollstreckungsmaßnahme erstreckt, unterzieht die bestimmte Vollstreckungshandlung des Gerichtsvollziehers oder deren Verweigerung der vollen verfahrensrechtlichen Kontrolle des Vollstreckungsgerichts. Hier trifft im Hinblick auf den Status des Gerichtsvollziehers die von *Gaul* geprägte Charakterisierung als „potentielle Selbständigkeit" das Richtige[19]). Soweit man dem Gerichtsvollzieher bei bestimmten Vollstreckungsmaßnahmen einen Ermessensspielraum einräumt[20]), bezieht sich jedenfalls die Überprüfung im Rahmen des § 766 ZPO trotz der von Gerichtsvollzieherseite geäußerten Einwendungen auf Rechtmäßigkeit *und* Zweckmäßigkeit[21]) der Maßnahme, wie sowohl die Entstehungsgeschichte[22]) als auch der generell auf Art und Weise sowie Verfahren der Zwangsvollstreckung abstellende Wortlaut der Bestimmung deutlich erkennen lassen; sie läßt auch keinen Raum für eine entsprechende Anwendung des § 114 VwGO[23]). Diese Reichweite des § 766 ZPO halte ich auch nicht für ein Defizit, da der Gerichtsvollzieher als Organ des ersten Zugriffs vielfach rasche Entschlüsse treffen muß, deren volle Überprüfbarkeit einem gerichtsförmigen Verfahren entspricht, wie es auch die Zwangsvollstreckung darstellt; der Gerichtsvollzieher ist keine neben dem Gericht eingerichtete Vollstreckungsbehörde, sondern als Rechtspflegeorgan in die Justiz eingegliedert[24]). Demzufolge kann das Vollstreckungsgericht durch den Richter nach § 766 ZPO insbesondere die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme durch den Gerichtsvollzieher anordnen oder ihm konkrete Anweisungen in der Vollstreckungssache geben, etwa dahin, die Zwangsvollstreckung antragsgemäß durchzuführen (vgl. auch § 766 II ZPO). Nicht mehr von § 766 ZPO gedeckt sind dagegen nach geltendem Recht allgemeine Weisungen des Vollstreckungsgerichts über die bestimmte Vollstreckungsangelegenheit hinaus[25]).

Genau daran knüpft allerdings die besonders problematische und aus meiner Sicht ganz unzureichend geregelte Frage an, ob solche generellen Weisungen im Umkehrschluß der Dienstaufsicht durch den aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts i. S. des § 2 Nr. 2 GVO zuzuschlagen sind, wie es der wohl herrschenden Meinung[26]) und vor allem der gängigen Praxis der Justizverwaltung entspricht. Gerade über den Umfang der Dienstaufsicht – die freilich sicher die formale, äußere Art der Amtsführung wie z. B. die rechtzeitige Erledigung der Vollstreckungsaufträge umfaßt[27]) – enthält das Ge-

---

[11]) S. dazu *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 IV 1 a m. w. Nachw.; *Wieser,* NJW 1988, 665.

[12]) Ausführlich *Gaul,* ZZP 87, 241, 275 f.; *MünchKommZPO/Wolf,* § 154 Rn. 10; *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 2 a bb, 2 b, jew. m. umfangr. Nachw.; s. etwa RGZ 140, 423, 429; 145, 204, 213.

[13]) Vgl. Motive zum GVG bei *Hahn,* Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, 1. Band, 1879, S. 165 und zur CPO bei *Hahn,* 2. Band, 1. Abteilung, 1880, S. 437. Dazu konträr etwa *Dütz,* DGVZ 1975, 49, 55 f.; *Hanke,* DGVZ 1986, 17, 25 einerseits, *Gaul,* ZZP 87, 241, 243 ff. andererseits; s. auch *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 2.

[14]) *Dütz,* (Fn. 10), S. 33 ff.; *Gaul,* ZZP 87, 241, 251 ff.; *MünchKommZPO/Wolf,* § 154 Rn. 11; *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 2 a und b.

[15]) Vgl. *MünchKommZPO/Wolf,* § 154 Rn. 12; krit. *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 2 a aa.

[16]) *MünchKommZPO/Wolf,* § 154 Rn. 16; *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 2 b bb, jew. m. w. Nachw.

[17]) So aber *Stolte,* DGVZ 1987, 97, 98, 103 ff.; ferner *Dütz,* (Fn. 10), S. 33 u. ö.

[18]) So zutr. *MünchKommZPO/Wolf,* § 154 Rn. 11; s. auch *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 3 25 II 2 a aa m. w. Nachw.

[19]) *Gaul,* ZZP 87, 241, 256; *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 1 a; *Schilken,* Gerichtsverfassungsrecht, 2. Aufl. 1994, Rn. 557; vgl. auch BVerwG NJW 1983, 896, 897. Krit. *Hanke,* DGVZ 1986, 17, 23 ff.

[20]) S. zu dieser umstrittenen Frage nur *Dütz,* (Fn. 10), S. 23 f.; *Gaul,* ZZP 87, 241, 257 ff.; *Hanke,* DGVZ 1986, 17, 24; *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 5 IV 3, § 25 II 2 a aa m. w. Nachw.; *H. Schneider,* Die Ermessens- und Wertungsbefugnis des Gerichtsvollziehers, 1989, und DGVZ 1989, 145.

[21]) Ganz h. M., s. etwa *Gaul,* ZZP 87, 241, 257 ff.; *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II a aa m. umfangr. Nachw.; *Schilken,* AcP 181 (1981), 355, 364; *Stürner,* DGVZ 1985, 6, 12. – A. A. namentlich *Dütz,* (Fn. 10), S. 23 ff.; *Hanke,* DGVZ 1986, 17, 14.

[22]) Vgl. Motive zur CPO, *Hahn,* (Fn. 13), S. 437.

[23]) *Hanke,* DGVZ 1986, 17, 25; *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 2 a aa; anders *Dütz,* (Fn. 10), S. 24 u. ö.

[24]) *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 2 a aa.

[25]) *Gaul,* ZZP 87, 241, 253; *Kissel,* § 154 Rn. 5; *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 2 a aa; *Stein/Jonas/Münzberg,* Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 21. Aufl. 1995, § 753 Rn. 1.

[26]) *Gaul,* ZZP 87, 241, 268 ff.; *Kissel,* § 154 Rn. 4; *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 2 b m. w. Nachw.; *Stolte,* DGVZ 1987, 97, 104 ff.; *Zöller/Gummer,* Zivilprozeßordnung, 19. Aufl. 1995, § 154 GVG Rn. 4. – A. A. z. B. *Dütz,* (Fn. 10), S. 31 ff. u. ö.; *Hanke,* DGVZ 1986, 117, 25 f.; *MünchKommZPO/Wolf,* § 154 Rn. 15 m. w. Nachw.; vgl. auch BVerwG NJW 1983, 896.

[27]) S. nur *MünchKommZPO/Wolf,* § 154 Rn. 14 m. w. Nachw.; *Rosenberg/Gaul/Schilken,* § 25 II 2 b aa m. w. Nachw.

setz keine eindeutige Bestimmung; insbesondere § 154 GVG als einzige Organisationsnorm besagt darüber nichts[28]). Dieses Defizit der gesetzlichen Regelung liegt offen zutage, unabhängig davon, welcher Auffassung man im Meinungsstreit zuneigt.

*b) Die organisationsrechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers im ganzen*

Die unzureichende gesetzliche Regelung des Weisungskomplexes ist zugleich Teil der weitergreifenden, ebenfalls umstrittenen Frage, ob nicht die organisationsrechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers über § 154 GVG hinaus umfassend durch Gesetz – statt durch Landesverwaltungsvorschriften – geregelt werden müsse. Die schon den Materialien zu entnehmende[29]) „Indifferenz des Gesetzgebers gegenüber der Organisationsfrage" wird zunehmend kritisiert[30]), weil § 154 GVG die Stellung des Gerichtsvollziehers nicht eindeutig genug normativ absichere; im Hinblick auf dieses Manko hat *Gaul*[31]) den Gerichtsvollzieher als „organisationsrechtliches Stiefkind des Gesetzgebers" bezeichnet. Ein von *Grawert*[32]) erstelltes Gutachten, nach dem § 154 GVG in mehrfacher Weise gegen das Grundgesetz verstoße, ist bekanntlich im Bundesministerium der Justiz auf Ablehnung gestoßen. Daß aber jedenfalls die derzeitige zumindest unsichere Rechtslage allenfalls die Justizverwaltung befriedigen kann, ist kaum zu bestreiten. In einer Zeit , in der zudem die Einschränkung des Berufsbeamtentums politisch diskutiert wird, erlangt die Frage eine besondere Dimension.

*2. Aktuelle Aufgaben des Gerichtsvollziehers*

Die derzeitigen Aufgaben des Gerichtsvollziehers sind in diversen Verfahrensgesetzen, vornehmlich aber in der ZPO geregelt; außerhalb der Prozeßordnung sind vor allem die Zuständigkeiten für freiwillige Versteigerungen (§§ 383, 1233 ff. BGB) sowie die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten (Art. 79 WG, Art. 55 III ScheckG) zu nennen. Da die Zustellungen heute ganz überwiegend von Amts wegen und damit nicht gem. § 166 I ZPO durch den Gerichtsvollzieher, sondern nach § 209 ZPO auf Veranlassung der Geschäftsstelle ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers vorgenommen werden, liegt ein zentraler Aufgabenbereich – insoweit freilich wegen des Parteibetriebes auch für die Zustellung – in der Zwangsvollstreckung. Nach § 753 I ZPO ist der Gerichtsvollzieher nicht nur neben dem in § 764 ZPO genannten Vollstreckungsgericht ein eigenständiges Vollstreckungsorgan, sondern nach der Systematik des 8. Buches sogar das zunächst berufene Organ der Zwangsvollstreckung[33]). Im einzelnen ist der Gerichtsvollzieher funktionell zuständig für die Geldvollstreckung in bewegliche Sachen (s. §§ 808, 821, 831, 930 ZPO) sowie für die gesamte Sachherausgabevollstreckung (§§ 883 ff. ZPO), ferner für mannigfache Hilfstätigkeiten, von denen hier im Hinblick auf diskutable Reformüberlegungen die Befragung des Schuldners und Hausstandsangehöriger nach § 806 a ZPO, die Einbeziehung des Gerichtsvollziehers bei besonderer Art der Verwertung nach § 825 ZPO und seine Mitwirkung im Rahmen des Offenbarungsverfahrens nach §§ 899 ff. ZPO genannt seien.

[28]) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 2 b aa.

[29]) Motive zum GVG, *Hahn*, (Fn. 13), S. 165.

[30]) S. etwa *Eich*, ZRP 1988, 454; *Grawert*, DGVZ 1989, 97; *Schilken*, GVR, Rn. 556 f.; *Stolte*, DGVZ 1987, 97; *Uhlenbruck*, DGVZ 1993, 97, 99; *Vultejus*, DGVZ 1990, 17; krit auch *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 1 b.

[31]) ZZP 87, 241 ff.

[32]) DGVZ 1989, 97 ff.

[33]) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 III.

*a) Defizite bei der Geldvollstreckung in bewegliche Sachen*

Die Favorisierung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen vor den anderen Vollstreckungsarten[34]), wie sie in § 764 ZPO zum Ausdruck kommt, ist angesichts der Verlagerung wirtschaftlicher Werte überholt. Das ist jedoch unschädlich, weil für unser Zwangsvollstreckungsrecht ohnehin das Prinzip des freien Vollstreckungszugriffs gilt[35]).

aa) Für den Tätigkeitsbereich des Gerichtsvollziehers freilich bedeutet diese Entwicklung weg von der Sachpfändung ein Minus, an dessen Kompensation er für die Zukunft interessiert sein muß. Wenn beklagt wird, daß die (fruchtlose) Sachpfändung oft nur noch das Durchgangsstadium für die Einleitung des Offenbarungsverfahrens sei, so deutet sich in dieser Verknüpfung doch auch bereits an, wo der Lösungsansatz – nicht etwa nur im Berufsinteresse der Gerichtsvollzieher, sondern im Interesse effektiver Zwangsvollstreckung – gesucht werden muß. Andererseits wird das Vollstreckungsrecht in seiner heute vorstellbaren Entwicklung auf einen Zugriff in Sachvermögen des Schuldners nicht verzichten können, für den der Gerichtsvollzieher das geeignete Organ vor Ort ist und bleiben wird. Man darf bei aller Klage über die Erfolglosigkeit vieler Sachvollstreckungen auch keineswegs übersehen, daß durch die Vollstreckungstätigkeit der Gerichtsvollzieher weiterhin Gelder in bedeutsamem Umfang eingezogen werden. Im Jahre 1993 waren das in der Bundesrepublik Deutschland immerhin rund 2.195 Milliarden DM , wobei zu Recht darauf hingewiesen wird, daß sich die aufgrund eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen unmittelbar an die Gläubiger gezahlten Beträge auf ein Mehrfaches dieser Summe belaufen dürften[36]). Die Tendenz ist zudem im Vergleich zu 1992, für das frühere Bundesgebiet auch im Vergleich zu den Vorjahren, nicht etwa fallend, sondern steigend[37]).

bb) In diesen Zusammenhang zwischen Sachpfändung und Offenbarung gehört auch die Kritik an der erst durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz eingeführten Bestimmung des § 806 a ZPO, die sich auf ein Befragungsrecht des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Schuldner über bestehende Geldforderungen, bei seiner Abwesenheit gegenüber den Hausangehörigen über die Arbeitsstelle des Schuldners, sowie eine Mitteilungspflicht des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Gläubiger beschränkt. Es fehlt an der vielfach, u. a. auch von mir vorgeschlagenen Auskunfts*pflicht* des Schuldners[38]), erst recht an der Sanktion einer solchen Verpflichtung[39]).

cc) Die Einführung der Befugnis des Gerichtsvollziehers, im Rahmen der Mobiliarvollstreckung einen mit Ratenzahlun-

[34]) *Gaul*, ZZP 108 (1995), 3, 7; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 III.

[35]) Ausführlich *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 5 II 3.

[36]) S. die Statistik in DGVZ 1994, 143; vgl. auch *Schilken*, DGVZ 1989, 161.

[37]) S. die Statistiken in DGVZ 1990, 143 (für 1989: 1,601 Mrd.), 1991, 143 (für 1990: 1,673 Mrd.), 1992, 143 (für 1991: 1,767 Mrd.) und 1993, 143 (für 1992: 1,940 Mrd. für die alten Bundesländer).

[38]) Vgl. schon *Brehm*, DGVZ 1983, 101 und 1986, 97, 103 ff.; *Eich*, ZRP 1988, 454, 456; *Gaul*, JZ 1973, 473, 482 und ausführlich jetzt ZZP 108, 3, 27 ff.; *Gottschalk*, DGVZ 1988, 35, 37 f.; *Hanke*, DGVZ 1986, 17, 22; *Krauthausen*, DGVZ 1995, 68, 69; *MünchKommZPO/Schilken*, § 806 a Rn. 1, 7; *Münzberg*, Rpfleger 1987, 269, 276; *Schilken* in: Vorträge zur Rechtsentwicklung der achtziger Jahre, 1991, S. 307, 324 f.; *ders.*, DGVZ 1990, 97, 98 und 1991, 97, 100.

[39]) Vgl. etwa *Eich*, ZRP 1988, 454, 456; *Hanke*, DGVZ 1986, 17, 22; *Schilken*, (Fn. 38), S. 324; abl. zu Sanktionen *Gaul*, ZZP 108, 3, 34 f. Krit. auch *Krauthausen*, DGVZ 1995, 68.

gen verbundenen Verwertungsaufschub zu gewähren, hatte ich schon vor einigen Jahren gefordert[40]); eine entsprechende Regelung ist vom Bundesrat erneut als Gesetzesentwurf eingebracht worden[41]) und hat gute Chancen auf eine Realisierung.

dd) Hingegen scheint die weitergehende Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, dem Schuldner Ratenzahlungen in anderen Phasen des Vollstreckungsverfahrens, insbesondere auch nach fruchtloser Pfändung, gewähren zu können, keine so konkrete Aussicht auf baldige Realisierung zu haben[42]). Immerhin ist eine entsprechende Reform im neueren Schrifttum verstärkt befürwortet worden[43]), zuletzt noch von *Bruckmann*[44]) im Rahmen seines Vorschlages auf Einführung eines „Vollstreckungstermines" auf Antrag des Gläubigers.

ee) Gute Aussichten hat demgegenüber der seit längerem diskutierte Vorschlag[45]), dem Gerichtsvollzieher im Rahmen des § 825 ZPO die Befugnis zu anderweitiger Verwertung zu übertragen, für die es nach der unbefriedigenden bisherigen Regelung einer Anordnung des Vollstreckungsgerichts bedarf. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf erneut eingebracht (s. o. cc).

ff) Bei der Herausgabevollstreckung bestehen zwar einige Defizite im Vollstreckungsrecht, namentlich bei der Räumungsvollstreckung gegen im Titel nicht aufgeführte Personen wie Ehepartner, Lebensgemeinschaften usw.[46]), doch betreffen diese nicht die Befugnisse des Gerichtsvollziehers an sich.

*b) Offenbarungsverfahren*

Ein deutliches Manko stellt aber noch die fehlende gesetzliche Ermächtigung des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der Offenbarungsversicherung in den Fällen dar, in denen ein Haftbefehl bereits erlassen worden und der Schuldner offenbarungsbereit ist. Die von der Justizministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe hatte, dem von mir nachdrücklich unterstützten[47]) Vorschlag folgend, eine entsprechende Norm vorgesehen. Dieser Vorschlag hat aber im Bundesrat keine Mehrheit gefunden und ist deshalb leider nicht mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle eingebracht worden.

Im übrigen ist aber die gesamte Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, zu der ja das Offenbarungsverfahren ebenso beitragen soll wie die schon angesprochene Regelung des § 806 a ZPO, in ganz unbefriedigendem Zustand[48]).

*II. Zukunftsperspektiven*

Meine Überlegungen zu den Zukunftsperspektiven für den Gerichtsvollzieher knüpfen an die Zweiteilung im ersten Abschnitt an und befassen sich zunächst mit dem Status des Gerichtsvollziehers, sodann mit seinen (möglichen) Aufgaben.

*1. Der zukünftige Status des Gerichtsvollziehers im allgemeinen*

Die ganz unbefriedigende derzeitige Situation hinsichtlich der organisationsrechtlichen Stellung des Gerichtsvollziehers führt in einer Zeit, in der ohnehin die Einschränkung des Berufsbeamtentums politisch diskutiert wird, fast zwangsläufig zu der Frage, ob nicht der Gerichtsvollzieher aus dem Beamtenstatus herausgelöst werden sollte. Dafür kann bekanntlich auf verschiedene europäische Länder verwiesen werden, die ein System freier Gerichtsvollzieher aufweisen. Vor allem Frankreich kennt mit dem „huissier" seit jeher den freiberuflich aufgrund zivilrechtlichen Mandatsverhältnisses tätig werdenden Gerichtsvollzieher, woran auch das neue französische Vollstreckungsrecht nichts geändert hat[49]). Interessant ist daran auch, daß unser heutiger Gerichtsvollzieher an sich sein geschichtliches Vorbild im französischen „huissier" hat, wobei aber das deutsche Recht bekanntlich von der zivilrechtlichen Mandatstheorie zur hoheitlichen Sicht der Amtstheorie gelangt ist[50]). Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Statusregelung und der Blick über die Grenzen können dazu veranlassen, auch in Deutschland für die Schaffung eines freiberuflich handelnden Gerichtsvollziehers einzutreten. Veröffentlichte Plädoyers in diese Richtung habe ich nur mittelbar gefunden, doch gibt der Bericht von *Seip*[51]) über den 15. Kongreß der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires in Warschau (28.–30. 11. 1994) Anlaß zu der Annahme, daß das Leitbild des „freien" Gerichtsvollziehers nicht vor den Grenzen Deutschlands Halt macht: „Durch alle Beiträge und Diskussionen des Kongresses zog sich wie ein roter Faden die Frage nach dem Status des Gerichtsvollziehers, wobei der freiberuflich tätige Gerichtsvollzieher als Idealbild dargestellt wurde" und „Der Vereinheitlichung der Gerichtsvollziehersysteme im Sinne einer freiberuflichen Tätigkeit galt wohl auch das Hauptinteresse der UIHJ in den vergangenen drei Jahren."

Von einem Vortrag, der sich mit Zukunftsperspektiven für den Gerichtsvollzieher auf dem Weg in das 21. Jahrhundert befaßt, können Sie – je nach Einstellung – erhoffen oder befürchten, daß der Referent dieses – wirkliche oder vermeintliche – Idealbild des „freien" Gerichtsvollziehers propagiert. In diesem Punkt werde ich Sie jedoch enttäuschen, weil ich die *Herauslösung des Gerichtsvollziehers aus dem Beamtenstatus* beim abzusehenden Tempo der gesamteuropäischen Entwicklung speziell auch im Bereich des Verfahrensrechts für einen Traum halte, der sich auf absehbare Zeit nicht verwirklichen läßt. Das Träumen ist zwar erlaubt, und ihm sind auch keine Grenzen gesetzt. Einen aktuellen Erfolg versprechen aber solche Träume nicht; deshalb empfehle ich eine Beschränkung auf realistische Reformziele. Tatsache ist: Im Zwangsvollstreckungsrecht geht es um staatlichen Eingriff in Grundrechte

[40]) *Schilken*, DGVZ 1991, 161, 164 f.; s. ferner *Alisch*, DGVZ 1982, 33, 35 f.; *Eich*, ZRP 1988, 454, 457; *Gottschalk*, DGVZ 1988, 35, 39; *Hanke*, DGVZ 1986, 17, 23; *Seip*, DGVZ 1981, 1, 7; *Uhlenbruck*, DGVZ 1993, 97, 101 f.; *Zeiss*, DGVZ 1987, 145, 148 f. – Krit. hingegen *Brehm*, DGVZ 1983, 101, 107 f.; s. ferner den *Schlußbericht* der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts vom 23. 9. 1992, S. 86 ff.

[41]) S. jetzt BT-Drucksache 13/341.

[42]) Vgl. *Schlußbericht*, (Fn. 40), S. 91 ff., 96 f.

[43]) *Eich*, ZRP 1988, 454, 456 f.; *Otto*, DGVZ 1994, 17, 18; *Polzius*, DGVZ 1993, 103, 104; *Schilken*, DGVZ 1989, 161, 164 f.; *Uhlenbruck*, DGVZ 1993, 97, 100 f.; s. auch DGVZ 1987, 129, 132 und 1988, 33, 34.

[44]) ZRP 1994, 129, 131.

[45]) S. etwa *Alisch*, DGVZ 1982, 33, 36; *Brehm*, DGVZ 1983, 101, 108; *Polzius*, DGVZ 1993, 103, 106; *Seip*, DGVZ 1981, 1, 7; *Uhlenbruck*, DGVZ 1993, 97, 101. Vgl. zum Reformvorschlag auch *Schilken*, Rpfleger 1993, 138, 144 f.

[46]) S. dazu etwa *Becker-Eberhard*, FamRZ 1994, 1296; *Schilken*, ZZP 105 (1992), 393, 426 ff.; *ders*., in: Beiträge zum Zivilprozeßrecht V, Wien 1995.

[47]) *Schilken*, DGVZ 1990, 97, 99 ff. und ZZP 105, 393, 426. S. ferner *Brehm*, DGVZ 1983, 101, 106 und 1986, 97, 101; ausführlich jetzt *Gaul*, ZZP 108, 3, 39 f.; *Münzberg*, Rpfleger 1987, 269, 279; *Noack*, DGVZ 1981, 164, 168 f.; *Otto*, DGVZ 1994, 17, 18; *Polzius*, DGVZ 1993, 103, 106; *Seip*, DGVZ 1981, 1, 6 f.

[48]) S. zuletzt *Gaul*, ZZP 108, 3 ff.

[49]) Vgl. dazu *Recq/Wilske*, DGVZ 1994, 81; *Kremmer*, Der französische Gerichtsvollzieher, 1993.

[50]) S. schon oben zu Fn. 7; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 1 III, § 25 IV m. w. Nachw.

[51]) DGVZ 1995, 1 ff.; vgl. auch *Polzius*, DGVZ 1993, 103, 107.

des Schuldners, die intensivste und einschneidendste Form der Justizgewährung[52]). Nach unserem in langer Zeit gewachsenen, unter der Geltung des Grundgesetzes verfestigten – manchmal sogar durch das Bundesverfassungsgericht über Gebühr ausgedehnten (vgl. die Rechtsprechung zur Durchsuchungsanordnung) – Rechtsverständnis zählt die Zwangsvollstreckung unlösbar zum allgemeinen Rechtsschutzmonopol des Staates; dieser allein ist Träger der Vollstreckungshoheit oder -gewalt. Wie ernst unser Staat dieses Monopol auf Zwang nimmt, zeigt ein Blick auf die private Schiedsgerichtsbarkeit, für die sich der Staat die Zwangsvollstreckung nach gewisser Überprüfung und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches vorbehält[53]). Die Vollstreckungsorgane handeln also in Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt, die nach Art. 33 IV GG Berufsbeamten zu übertragen ist, und für deren Fehler der Staat gemäß Art. 34 GG haftet. Wenn Art. 33 IV GG durch die Formulierung „in der Regel" auch Ausnahmen zuläßt, so werden solche jedenfalls bisher im Verfassungsrecht nur für Ausnahmesituationen diskutiert[54]). Ich sehe auch keine erfolgversprechenden Ansätze für eine *politische* Diskussion in andere Richtung in diesem hoheitlichen Kernbereich. Das gilt auch für die Möglichkeit, die Gerichtsvollzieher nach Art der Notare und anderer Beliehener als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes auszustatten. Diese Form des „Amtshandelns" paßt nur für die vorsorgende Rechtspflege (vgl. § 1 BNotO) als eine Art Leistungs„verwaltung", nicht aber für hoheitliche Eingriffe. Nach meiner Ansicht wäre eine andersgeartete Regelung auch mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 1 III, 19 IV, 20 III, 28 I GG) unvereinbar, aus dem das staatliche Rechtsprechungs- und Vollstreckungsmonopol folgt[55]), und das dem Änderungsverbot des Art. 79 III GG unterliegt.

*2. Der zukünftige Status des Gerichtsvollziehers als Beamter*

Eine Reformdiskussion sollte sich deshalb auf die Ausgestaltung des zukünftigen Status des Gerichtsvollziehers innerhalb des Beamtentums konzentrieren.

*a) Gesetzliche Regelung der organisationsrechtlichen Stellung*

Im ersten Teil (I 1 b) habe ich auf die unbefriedigende gesetzliche Regelung des Status des Gerichtsvollziehers hingewiesen. Zwar ist es bisher nicht gelungen, diejenigen Adressaten von der Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Regelung zu überzeugen, die entsprechende gesetzgeberische Initiativen entfalten könnten. Dennoch sehe ich dafür gute Chancen, weil die Zahl der Kritiker der gegenwärtigen Regelung in § 154 GVG ständig zunimmt und über den Kreis der Gerichtsvollzieher selbst – die natürlich einseitiger Interessenverfolgung „verdächtig" sind – weit hinausgeht. Es muß einfach das politische und rechtliche Bewußtsein dafür geweckt werden, daß es sich unser Rechtsstaat nicht leisten kann, für ein einziges Organ der Rechtspflege, das im Grundrechtseingriffsbereich tätig wird, auf einheitliche bundesgerichtsverfassungsrechtliche Regeln zu verzichten und darüber hinaus sogar noch die Landes*gesetzgeber* zugunsten der Landesjustizverwaltungen von einer eigenen gesetzlichen Regelung auszuschließen. Übrigens liegt der Grund für diese geradezu archaische Regelung des § 154 GVG in der längst überholten historischen Ausgangslage vor Inkrafttreten des GVG, die teils in Anlehnung an das schon erwähnte französische System ein von den Gerichten weitgehend unabhängiges, teils aber auch ein eng angegliedertes und untergeordnetes Vollstreckungsorgan kannte. Vor diesem Hintergrund sollte der gesamte Geschäftsbetrieb einschließlich der Frage, inwieweit die Gerichtsvollzieher an Weisungen zu binden seien, unter Berücksichtigung föderaler Besonderheiten von der jeweiligen Exekutive geregelt werden[56]). Wer behaupten wollte, daß dieser Regelungsgrund noch Geltung für die Organisation unseres heutigen Vollstreckungswesens habe, könnte sicherlich nicht ernst genommen werden.

Man mag darüber diskutieren, ob die gegenwärtige Regelung verfassungswidrig ist, wie es *Grawert*[57]) in seinem 1989 erstatteten Gutachten ausgeführt hat. Selbst wenn Art. 33 GG eine gesetzliche Regelung nicht zwingend gebietet, muß erstaunen, daß die Rechtsstellung der anderen einschlägigen Organe durch Gesetz ausgestaltet und abgesichert worden ist, diejenige des Gerichtsvollziehers aber über Landesverwaltungsvorschriften befriedigen soll. Auch trifft § 154 GVG gerade keine eigene inhaltliche Regelung über das Gerichtsvollzieherwesen mit Ausnahme ihres Tätigkeitsbereiches, so daß darin kaum eine hinreichend bestimmte (Art. 80 I GG) Ermächtigungsnorm gesehen werden kann, sondern im Gegenteil ein reines Sperrgesetz zu Lasten der Landesgesetzgeber. Jedenfalls kann den Gerichtsvollziehern angesichts einer historisch überholten, grundsätzlich zumindest problematischen und im Vergleich zu anderen Rechtspflegeorganen doch zweifellos unbefriedigenden Regelung nicht vorgehalten werden, die sicher auch durch Standesaspekte motivierte Forderung nach einer gesetzlichen Statusregelung sei nicht objektiv vernünftig und geboten. Auf der anderen Seite kann der vom Handeln des Gerichtsvollziehers betroffene Bürger – Schuldner wie Gläubiger der Zwangsvollstreckung – vom Staat erwarten, daß sich diese Tätigkeit im empfindlichen Bereich der Grundrechtseingriffe auf besonders gesicherter, gesetzlicher Grundlage vollzieht[58]). Dazu sei nur auf die zweifelhaften Grenzen der Dienstaufsicht (s. o. I 1 a und sogleich unter b) verwiesen, die nach der gegenwärtigen, umstrittenen Praxis generelle Weisungen bezüglich der Anwendung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften zulassen soll und damit natürlich ganz unmittelbare Auswirkungen auf die Art und Weise der Zwangsvollstreckung hat. Es kann einfach nicht angehen, daß in einem derart sensiblen Bereich ohne klare Ermächtigung vollstreckungsrechtliche Fakten geschaffen werden.

Die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung des Status des Gerichtsvollziehers – etwa orientiert an der grundsätzlichen Bestimmung für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in § 153 GVG, vielleicht aber auch am Rechtspflegergesetz – muß deshalb auch ganz losgelöst von standespolitischen Interessen weiterverfolgt und verstärkt werden. Auf denkbare Einzelheiten einer solchen Regelung kann ich hier nicht eingehen, will aber wenigstens darauf hinweisen, daß auch eine Bestimmung wichtig wäre, die nicht nur Bewerber aus dem mittleren Beamtendienst als Gerichtsvollzieher zuläßt, sondern auch eine Einstiegslaufbahn ermöglicht[59]).

*b) Gesetzliche Regelung der Dienstaufsicht im Besonderen*

Es besteht, wie bereits erwähnt, ein besonderes dringendes Bedürfnis nach einer klaren gesetzlichen Regelung der Dienstaufsicht über Gerichtsvollzieher. Dabei ist die streitige Frage

---

52) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 1 III 3.

53) Vgl. *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 1 II 2.

54) S. etwa *Maunz/Dürig*, Grundgesetz-Kommentar, Art. 33 An. 32 ff.; *v. Münch*, Grundgesetz-Kommentar, 2. Aufl. 1983, Rn. 31; *Seifert/Hömig*, Art. 33 Rn. 9.

55) S. nur *Schilken*, GVR, Rn. 32, 70 u. ö.

56) *MünchKommZPO/Wolf*, § 154 Rn. 2.

57) DGVZ 1989, 97; zustimmend *Uhlenbruck*, DGVZ 1993, 97, 99; *Vultejus*, DGVZ 1990, 17, 18; s. i. ü. oben zu Fn. 30.

58) Vgl. etwa *Vultejus*, DGVZ 1990, 17, 18.

59) S. dazu *Alisch*, DGVZ 1982, 33, 34 f.; *Seip*, DGVZ 1981, 1, 4 f.; vgl. auch DGVZ 1987, 129, 132.

zu regeln, ob entsprechende Maßnahmen über die äußere, formale Art der Amtsführung hinaus auch generelle Weisungen hinsichtlich der Gesetzesanwendung umfassen sollen, während der Bezug auf ein einzelnes Verfahren im Hinblick auf die allein dem Vollstreckungsgericht zustehende Sachaufsicht (s. o. I 1 a) sicher ausgeschlossen ist. In bezug auf den äußeren Geschäftsbetrieb war es auch erklärte Absicht des Gesetzgebers[60]), „die Gerichtsvollzieher an Weisungen zu binden". Zweifelhaft aber ist schon nach geltendem Recht das Bestehen genereller Weisungsbefugnisse. Teilweise – und das entspricht auch der Praxis der Justizverwaltungen – werden solche Befugnisse mit Hinweis darauf bejaht[61]), die Grenze verlaufe wie diejenige zwischen Erinnerung nach § 766 ZPO und Dienstaufsichtsbeschwerde: Alles, was nicht der Sachaufsicht des Vollstreckungsgerichts vorbehalten sei, unterliege der Dienstaufsicht. Andere Autoren – nicht etwa nur Gerichtsvollzieher – verneinen eine solche Weisungsbefugnis mit unterschiedlichen Begründungen[62]). Für eine künftige Regelung sollte beachtet werden, daß die Möglichkeit verbindlicher Anweisungen für die Auslegung der verfahrensgesetzlichen Bestimmungen durch die Justizverwaltung zu unerwünschten, ja unerträglichen Gegensätzen mit der vollstreckungsgerichtlichen Sachaufsicht führen kann[63]). Es kann nicht akzeptiert werden, daß mittels Exekutivakt durch Vorgabe allgemeiner Auslegungsanweisungen seitens des aufsichtsführenden Justizverwaltungsorgans auf spätere konkrete Vollstreckungsmaßnahmen, also den Bereich der Rechtspflege eingewirkt wird. Daß bei solcher Doppelkontrolle die Entscheidung des unabhängigen Vollstreckungsrichters nach § 766 ZPO Vorrang hat, versteht sich zwar von selbst, beseitigt aber nicht das für den Gerichtsvollzieher zu Lasten der betroffenen Parteien entstehende Dilemma bei der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme. Hinzu kommt, daß ja das Vollstreckungsgericht nach § 766 ZPO nur auf Rechtsbehelf hin tätig werden kann, so daß faktisch in einer Vielzahl der Fälle die Verwaltungsanweisung zu (das Vollstreckungsorgan) bindendem Recht würde. Schon deshalb kann jedenfalls de lege ferenda das Argument nicht überzeugen[64]), Weisungsunterworfenheit eines Beamten und Gerichtskontrolle seines Verhaltens seien auch sonst nebeneinander gegeben. Zudem richtet sich die Erinnerung nach § 766 ZPO anders als bei „normalem" Beamtenhandeln unmittelbar gegen den Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan. Hinsichtlich des Umfangs der sachlichen Unabhängigkeit oder Abhängigkeit ist die Stellung des Gerichtsvollziehers vielmehr mit derjenigen des Rechtspflegers vergleichbar[65]), der gemäß § 5 I Nr. 1, II 3 RpflG an allgemeine Stellungnahmen des *Richters* in dort geregelter Weise gebunden ist. Es erscheint rechtspolitisch allein sachgerecht, einen der Regelung des § 5 RpflG entsprechenden Verfahrensmechanismus mit Kontrolle durch den *Richter* einzuführen, wie sie gelegentlich bereits vorgeschlagen worden ist[66]). Eine solche Regelung würde auch zu dem stimmigen Ergebnis führen, daß bei der Sach- wie bei der Forderungs- und Rechtspfändung generelle Weisungen allein vom Vollstreckungsgericht (Richter) erlassen werden könnten[67]).

*3. Künftige Aufgaben des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung*

Bei realistischer Betrachtung muß man davon ausgehen, daß der Gesetzgeber das geltende Zwangsvollstreckungsrecht in absehbarer Zukunft *keiner grundlegenden Revision* unterziehen wird. Ich halte auch in diesem Bereich nichts davon, als Zukunftsperspektiven Denkmodelle aufzuzeigen, deren Umsetzung aus heutiger Sicht einfach nicht so bald zu erwarten ist[68]). Meine Überlegungen beschränken sich deshalb auf wünschenswerte Verbesserungen innerhalb des geltenden Vollstreckungssystems, das sich vor allem durch die Trennung vom Erkenntnisverfahren und die Ausgestaltung als nicht einheitliches, unkoordiniertes und an keine Reihenfolge gebundenes Verfahren „auszeichnet"[69]), bei dem verstimmte Vollstreckungsarten dem Gerichtsvollzieher, andere dem Vollstreckungsgericht und wieder andere dem Prozeßgericht übertragen sind.

a) Auf die Ermächtigungen des Gerichtsvollziehers, Verwertungsaufschub gegen Ratenzahlung zu bewilligen und eine andersartige Verwertung nach § 825 ZPO vorzunehmen, will ich nicht weiter eingehen, weil die bisherige Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens dafür spricht, daß diese Vorschläge bald realisiert werden; die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundesrates diese Vorhaben nicht kritisiert.

Allerdings muß weiterhin darauf gedrungen werden, dem Gerichtsvollzieher im Wege einer Gesetzesänderung auch die *Befugnis zur Bewilligung von Ratenzahlungen nach fruchtloser Pfändung* einzuräumen. Ich habe diesen Reformvorschlag schon an anderer Stelle nachhaltig unterstützt[70]) und will die Argumente hier nicht wiederholen. Ganz unerträglich scheint es – wirft aber ein bezeichnendes Licht auf die Problematik des § 154 GVG –, wenn eine solche Bewilligung z. B. in Nordrhein-Westfalen durch Gerichtsverwaltungsanordnung verboten, im Saarland und in Niedersachsen hingegen bei Zustimmung des Gläubigers erlaubt wird[71]). Die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts hat diesen Vorschlag leider abgelehnt[72]). Das Argument, daß die Mobiliarvollstreckung mit der Fruchtlosigkeit beendet ist[73]), ist aber rein formaler Natur; alle anderen Argumente beziehen sich auf das Interesse des Gläubigers und sind deshalb schon dadurch ausgeräumt, daß für die Befugnis ein Einverständnis des Gläubigers vorauszusetzen wäre.

Hingegen würde eine weitergehende, von der Zustimmung des Gläubigers oder gar von einer Pfändung unabhängige Befugnis des Gerichtsvollziehers die Konzeption des Vollstrekkungsverfahrens von Grund auf verändern[74]). Das kann man natürlich fordern, wie es jüngst – noch weitergehend – *Bruckmann* [75]) mit dem Vorschlag getan hat, im Anschluß an die Ur-

---

60) S. dazu *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 2 m. w. Nachw., insbesondere *Gaul*, ZZP 87, 241, 243 ff.; vgl. auch *MünchKommZPO/Wolf*, § 154 Rn. 14 m. w. Nachw.

61) So namentlich *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 2 b aa; s. i. ü. die Nachw. oben Fn. 26.

62) Nachw. oben Fn. 26; zuletzt *MünchKommZPO/Wolf*, § 154 Rn. 15.

63) *MünchKommZPO/Wolf*, § 154 Rn. 15; vgl. auch *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 2 b aa a. E. („Unzuträglichkeiten in Grenzfällen", die freilich nach geltendem Recht hinzunehmen seien). S. ferner *Dütz*, DGVZ 1975, 49, 53, der konkretes Zuwiderlaufen von Weisungen der (Berliner) Justizverwaltung und Rechtsauffassung der dortigen Gerichte beschreibt.

64) So BVerwG NJW 1983, 896, 898, freilich wegen Sonderfalls des Kostenrechts (s. o. zu Fn. 16) im konkreten Fall zutreffend.

65) *MünchKommZPO/Wolf*, § 154 Rn. 15.

66) *Pawlowski*, ZZP 90 (1977), 345, 377 f.; vgl. auch *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 II 2 b aa, Fn. 89.

67) Vgl. *Hanke*, DGVZ 1986, 17, 25.

68) Noch nicht näher eingehen kann ich auf die Vorschläge der Kommission für ein europäisches Zivilprozeßgesetzbuch, s. *Storme* (Hrsg.), Rapprochement du Droit Judiciaire de l'Union européenne, 1994.

69) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 5 II 3 m. w. Nachw.

70) DGVZ 1989, 161, 164 f.; s. o. zu Fn. 42 bis 44.

71) Vgl. *Uhlenbruck*, DGVZ 1993, 97, 100 f.

72) *Schlußbericht*, (Fn. 40), S. 96 f.

73) Vgl. *Pawlowski*, ZZP 90, 345, 357 f.

74) *Schilken*, DGVZ 1989, 161, 164.

75) ZRP 1994, 129.

teilsverkündung auf Antrag des Gläubigers einen Vollstreckungstermin anzuberaumen, in dem dann dem Gerichtsvollzieher diverse Befugnisse zustehen sollen. Ich sehe aber für derart einschneidende Eingriffe in unser gegenwärtiges Vollstreckungsverfahren keine konkreten Realisierungschancen. Das gilt erst recht für die Überlegung[76]), ob nicht dem Gläubiger gar ohne Titulierung die Vollstreckung mit der Maßgabe ermöglicht werden soll, daß der Gerichtsvollzieher dabei zur Bewilligung von Teilzahlungen ermächtigt und damit zum Helfer bei der Schuldenregelung wird.

b) Leider hat der von mir[77]) nachdrücklich unterstützte und von der Arbeitsgruppe übernommene[78]) Vorschlag im Bundesrat keine Mehrheit gefunden, den Gerichtsvollzieher zur *Abnahme der Offenbarungsversicherung* in den Fällen zu ermächtigen, in denen Haftbefehl bereits erlassen und der Schuldner offenbarungsbereit ist. Die vielfach dargelegten guten Gründe für eine solche Neuregelung bestehen indessen unverändert fort. Hingegen halte ich die Übertragung des gesamten Offenbarungsverfahren auf den Gerichtsvollzieher[79]) auch im Blick auf den Weg in das 21. Jahrhundert für unrealistisch, nachdem dies gerade sowohl von der Arbeitsgruppe[80]) als auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs mit immerhin beachtlichen Argumenten abgelehnt worden ist[81]).

c) Ein Kernproblem der Effektuierung der Zwangsvollstreckung stellt nach wie vor die *Verbesserung der Sachaufklärung* dar, zu der ich gleichfalls verschiedentlich Stellung genommen habe[82]). Die Entwicklung der letzten Jahre über den vom Bundesministerium der Justiz aufgrund von Vorschlägen auch der Gerichtsvollzieher entworfenen § 808 a ZPO und den dann zum Gesetz gewordenen „Papiertiger" des § 806 a ZPO ist bekannt. Daneben steht der Vorschlag des Bundes Deutscher Rechtspfleger[83]) zu einer Vorverlagerung des Offenbarungsverfahrens an den Beginn der Zwangsvollstreckung. Kürzlich hat *Gaul* Grundüberlegungen zur Neukonzipierung und Verbesserung der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung entwickelt[84]) und dabei einen Mittelweg vorgeschlagen, der die förmliche Vermögensoffenbarung vor dem Vollstreckungsgericht nach bisherigem Muster in Kombination mit einem deutlich verstärkten, uneingeschränkten Auskunftsrecht des Gerichtsvollziehers gegenüber dem insoweit verpflichteten Schuldner bereits zu Beginn der Zwangsvollstreckung vorsieht. Gegen eine solche Vorverlagerung lassen sich weder verfassungsrechtliche noch rechtssystematische oder rechtspolitische Bedenken erheben[85]). Das Informationsrecht des Gläubigers ist Bestandteil seines grundgesetzlichen Anspruchs auf effektive Justizgewährung[86]), die Pflicht des Schuldners als des maßgeblichen Informationsträgers naheliegender Inhalt des aufgrund Titels und Vollstreckungsantrags begründeten Vollstreckungsrechtsverhältnisses[87]). Hier kann dem Gerichtsvollzieher eine für die Effektuierung der Zwangsvollstreckung äußerst wichtige Aufgabe übertragen werden, wenn er vom Schuldner Auskunft über seine Vermögensverhältnisse, namentlich über Geldforderungen und geldwerte sonstige Forderungen, speziell auch über Arbeitsverhältnisse, unter Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen kann. Es wird dann auch der „Auftrag" des Vollstreckungsgläubigers an den Gerichtsvollzieher – der sich nicht selten zum „Fruchtlosigkeitsattestaten" degradiert sieht[88]) – eine völlig neue Dimension bekommen, weil der Versuch der Sachvollstreckung kombiniert wird mit der ermittelnden Vorbereitung der Vollstreckung in Forderungen und sonstige Rechte.

Selbstverständlich ist die „Gretchenfrage" diejenige nach der Durchschlagskraft solcher Befugnisse des Vollstreckungsorgans. Man kann an Sanktionen für den Fall der Nichtbefolgung der Auskunftspflicht in Gestalt von Ordnungsstrafen denken, die freilich den Gläubiger in Konkurrenz zur Staatskasse bringen würden[89]). Auch mit den Mitteln des Offenbarungsverfahrens (Haft, Eintragung in das Schuldnerverzeichnis) ist dem Gläubiger nicht weitergeholfen[90]). Für vorzugswürdig halte ich eine Kombination von günstigem Anreiz einerseits und ungünstiger Androhung andererseits. Der Anreiz zur Auskunftserteilung gegenüber dem Gerichtsvollzieher könnte darin bestehen, daß für den Fall der Auskunftserteilung die Einleitung des Offenbarungsverfahrens für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird, wie es seinerzeit der Entwurf der §§ 808 a, 903 ZPO vorsah[91]). Andererseits hindert den Gesetzgeber nichts daran, dem Vorschlag von *Gaul*[92]) entsprechend die Auskunftsverweigerung gegenüber dem Gerichtsvollzieher als weiteren Grund für die Einleitung eines förmlichen Offenbarungsverfahrens in § 807 I ZPO vorzusehen. Er hat zu Recht darauf hingewiesen, daß insoweit schützenswerte Schuldnerinteressen wegen seiner Vermögenshaftung gegenüber dem Gläubiger nicht bestehen. Wenn nicht der Schuldner das Offenbarungsverfahren in Kauf nimmt – dann freilich ist jede Rechtsdurchsetzung problematisch –, ist das Drohen dieses Verfahrens die wirksamste Sanktion etwaigen Schweigens. Der Vorschlag liegt zudem auf einer Linie mit der bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neuregelung des § 836 III ZPO zur ergänzenden Auskunftspflicht des Schuldners nach Forderungspfändung[93]). (Auch) dort soll er künftig bei Nichterteilung der Auskunft verpflichtet sein, diese zu Protokoll zu geben und an Eides Statt zu versichern, und zwar mit der Folge der Durchsetzung im Offenbarungsverfahren nach §§ 899 ff. ZPO.

Diese Ausgestaltung der Sachaufklärung zu Beginn der Zwangsvollstreckung, die dem Gerichtsvollzieher weichenstellende Befugnisse für die Vorbereitung des weiteren Vollstreckungsverlaufes einräumt, gilt es für die Zukunft mit Nachdruck zu verfolgen. Da sie in der Variante des § 808 a ZPO im Kern schon diskutiert worden ist und immerhin zu einem ministeriellen Vorschlag gereift war, halte ich die Chancen einer Realisierung für gut. Die „zahnlose" Kompromißregelung des § 806 a ZPO hat offensichtlich keine praktische Bedeutung erlangt – etwas anderes war freilich auch nicht zu erwarten. Die Unzulänglichkeit dieser Regelung muß herausgestellt werden, um den Reformdruck in diesem für die Effektivität der Zwangsvollstreckung wesentlichen Bereich zu verstärken.

---

76) *Schmidt-von Rhein*, DGVZ 1984, 97, 100; vgl. auch DGVZ 1992, 6, 7 und 1995, 1, 3. – Abl. *Polzius*, DGVZ 1993, 103, 106; *Schilken*, DGVZ 1989, 161, 164.

77) DGVZ 1990, 97, 99 ff.; s. o. zu Fn. 47.

78) *Schlußbericht*, (Fn. 40), S. 188 ff.

79) Dafür *Bruckmann*, ZRP 1994, 129, 131 f.; *Eich*, ZRP 1988, 454, 457; *Vultejus*, DGVZ 1988, 107, 108. S. aber demgegenüber etwa *Gaul*, ZZP 108, 3, 39; *Schilken*, DGVZ 1990, 97 ff. m. w. Nachw.

80) *Schlußbericht*, (Fn. 40), S. 255 f.

81) BR-Drucksache 134/94, S. 163.

82) DGVZ 1990, 97 Rund. 1991, 97, 100; ferner in: Vorträge (Fn. 38), S. 307 S. 316 ff., S. 324 f.

83) Vgl. dazu *Hanke*, DGVZ 1986, 17, 20 f.

84) *Gaul*, ZZP 108, 3 ff.

85) Zutreffend *Gaul*, ZZP 108, 3, 31 ff.

86) *Gaul*, ZZP 108, 3, 32; *Schilken*, GVR, Rn. 102 ff.

87) *Gaul*, ZZP 108, 3, 33.

88) Vgl. *Hanke*, DGVZ 1986, 17, 22.

89) Abl. deshalb *Gaul*, ZZP 108, 3, 34.

90) *Gaul*, ZZP 108, 3, 34 f.

91) Vgl. nur *Hanke*, DGVZ 1986, 17, 20 m. w. Nachw.

92) ZZP 108, 3, 35.

93) BT-Drucksache 13/341; vgl. auch *Gaul*, ZZP 108, 3, 36, 40 ff. Krit. noch *Schlußbericht*, (Fn. 40), S. 220 f. zum jetzigen § 806 a ZPO wegen Fehlens einer Auskunftspflicht.

*4. Weitere denkbare künftige Aufgabenfelder des Gerichtsvollziehers*

Meine bisherigen Ausführungen haben sicher deutlich gemacht, daß ich realistische Zukunftsperspektiven für den Gerichtsvollzieher weiterhin vorwiegend innerhalb des gegenwärtigen Systems der Zwangsvollstreckung sehe. Davon werden manche enttäuscht sein, die lieber große Schritte aus dem System heraus machen würden, wie sie vor allem mit einer Herauslösung des Gerichtsvollziehers aus dem Beamtenstatus verbunden wären. Das schon angesprochene Berufsbild des Gerichtsvollziehers als Schuldenregulierer ohne Titel, vergleichbar der Aufgabe des huissier in Frankreich und anderen Ländern, hängt wohl an dieser Herauslösung, mindestens aber an einer einschneidenden Veränderung unseres Vollstrekkungsrechts.

Immerhin sehe ich zwei mögliche Aufgabenfelder, die keine so prinzipiellen Änderungen voraussetzen und deshalb eher erreichbar sein werden.

*a) Abwicklung von Kleininsolvenzen und Schuldenregulierung im künftigen insolvenzrechtlichen Restschuldbefreiungsverfahren*

In der Vergangenheit ist gelegentlich schon für das noch geltende Konkursrecht diskutiert worden, dem Gerichtsvollzieher die Befugnis zur Abwicklung kleiner und mittlerer Konkursverfahren zu übertragen[94]). Die Frage ist z. B. auch auf dem Bundesvertretertag des DGVB 1987 in Konstanz diskutiert und mehrheitlich befürwortet worden[95]). *Uhlenbruck*[96]) und *Polzius*[97]) haben diesen Vorschlag nach Verabschiedung des neuen, künftigen Insolvenzrechts erneuert bzw. aufgegriffen. Ich halte ihn für begrüßenswert und sinnvoll, weil dadurch zum einen ein neues und entwicklungsfähiges Aufgabengebiet eröffnet würde, zum anderen eine Vereinfachung und Effektuierung solcher Vermögensabwicklungen in Fällen geschaffen würde, in denen der Einsatz eines Volljuristen oder Betriebswirtes entbehrlich erscheint. Eine in diesem Zusammenhang erforderliche Zusatzausbildung versteht sich, sollte aber kein ernsthaftes Hindernis darstellen.

Der Vorschlag hat durch die Neuregelung des Insolvenzrechts eine besondere, noch günstigere Dimension erhalten, weil das Aufgabengebiet des Gerichtsvollziehers danach nicht auf die Konkursverwaltung beschränkt bleiben müßte. Vielleicht noch wichtiger erscheint die durch das neue Recht eröffnete Möglichkeit, dem Gerichtsvollzieher weitergehende Aufgaben der Schuldenregulierung zu übertragen, indem er als Treuhänder im insolvenzrechtlichen Restschuldbefreiungsverfahren bestellt wird. Bekanntlich hat der Gesetzgeber in den §§ 286 bis 303 InsO ein solches Verfahren eingeführt, in dem der Schuldner seine pfändbaren Dienstbezüge oder ersatzweise Bezüge für die Zeit von 7 Jahren nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt (§ 287 II InsO). Dessen Aufgabe besteht nach § 292 InsO vor allem in der Verteilung der von ihm zu verwaltenden Beträge, u. U. auch zusätzlich in einer Überwachung der Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners. Zur Person des Treuhänders sagt § 288 InsO lediglich, daß der Schuldner und die Gläubiger dem Insolvenzgericht eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete natürliche Person vorschlagen können. Der mit der Einziehung und Abführung von Geldbeträgen vertraute Gerichtsvollzieher ist zweifellos eine Person, die für eine solche Tätigkeit geeignet ist und zudem für sich kraft Amtes Unabhängigkeit und Neutralität als besondere Vorteile reklamieren kann. Das gilt gleichermaßen für das neue Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 304 bis 314 InsO, in das die Restschuldbefreiungsoption eingebunden ist, wenn es um die Insolvenz natürlicher Personen geht, die keine oder nur eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. In diesem Verfahren wird unter bestimmten Voraussetzungen gemäß §§ 313, 292 InsO ebenfalls ein verwaltender Treuhänder bestellt, bei dem die zur Verwertung und zur Restschuldbefreiung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen konzentriert werden. Auch diese Aufgabe kann der Gerichtsvollzieher in Zukunft übernehmen. Das gilt ferner für das insolvenzrechtliche Sonderverfahren der Schuldnereigenverwaltung, bei dem der Schuldner gemäß §§ 270 bis 285 InsO unter notwendiger Aufsicht eines Sachwalters (§ 274 InsO) steht, als der der Gerichtsvollzieher fungieren könnte.

*b) Außergerichtliche Streitbeilegung durch den Gerichtsvollzieher*

Ein wichtiger und umfangreicher neuer Tätigkeitsbereich, um den sich die Gerichtsvollzieher in Zukunft bemühen sollten, deutet sich im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegung zur Entlastung der Gerichte an. Bekanntlich gibt es seit einigen Jahren eine verstärkte Diskussion um die Behandlung geringwertiger zivilrechtlicher Streitigkeiten unter dem Aspekt der Rationalisierung und Kostenersparnis, aber auch der außerprozessualen Befriedigung der Parteien. Innerhalb des Zivilprozesses, wo freilich die Aufgaben dem Richter vorbehalten sind, hat sich eine deutliche Kontroverse um das Für und Wider eines „vereinfachten Verfahrens“ ergeben[98]), speziell dann auch im Zusammenhang mit der Einführung des Verfahrens nach § 495 a ZPO[99]). Es deutet sich an, daß größere Vorteile durch solche Eingriffe in den Zivilprozeß bei Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Rechtsprechung nicht erlangt werden können. Diese Bedenken entfallen für die Alternative einer instrumentalisierten außergerichtlichen Streitbeilegung in „Bagatellsachen“. Die existierenden Modelle unterschiedlichsten Zuschnitts sind jeweils auf Spezialmaterien begrenzt (etwa Schlichtungsverfahren in bestimmten Bereichen des Verbraucherschutzes); das durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz ab 1991 eingeführte anwaltliche Schlichtungsverfahren nach § 1044 b ZPO hat keine praktische Bedeutung erlangt. Auch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Tätigkeit von Schiedspersonen führen eher ein Schattendasein im Bereich der Ehrverletzungen und Nachbarrechtsstreitigkeiten. Es würde m. E. den Versuch lohnen, ein solches einheitliches, außerprozessuales Schlichtungsverfahren bei geringwertigen Streitigkeiten einzuführen, in dem sich der Einsatz des Gerichtsvollziehers als Schlichter anbietet. Seine Eigenschaften und Erfahrungen als Organ der Rechtspflege, dann selbstverständlich ergänzt um eine gewisse zusätzliche Ausbildung, ließen sich in einem solchen Verfahren sinnvoll nutzen; sie lassen ihn z. B. gegenüber den heutigen Schiedspersonen als deutlich überlegen erscheinen, die – zwar landesrechtlich unterschiedlich – nur bestimmte allgemeine Kriterien, nicht aber inhaltsbezogene Anforderungen erfüllen müssen (s. etwa § 2 SchiedsamtsG NRW: Eignung „nach Persönlichkeit und Fähigkeit“, Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, keine Beschränkung der Vermö-

[94]) *Vultejus*, DGVZ 1988, 107, 108.
[95]) Vgl. DGVZ 1987, 129, 133.
[96]) DGVZ 1993, 97, 101 f.
[97]) DGVZ 1993, 103, 106.

[98]) Ausführlich v. a. *Wollschläger*, in: Neue Methoden im Zivilverfahren, 1991, S. 13 ff. m. umfangr. Nachw.; ferner *Olzen*, Festschrift für Zeuner, 1994, S. 451.
[99]) S. dazu *Bartels*, DRiZ 1993, 106; *Bergerfurth*, NJW 1991, 961; *Fischer*, MDR 1994, 978; *Hennrichs*, NJW 1991, 2815; *Kunze*, Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 495 a ZPO, 1995; *Stollmann*, NJW 1991, 1719. Vgl. auch *Schilken*, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1995, Rn. 773.

gensverfügung, bestimmte Alters- und Wohnsitzerfordernisse). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung eines solchen Vorschaltverfahrens sehe ich nicht, da der Justizgewährungsanspruch in Zivilsachen nur ein Rechtsprechungsmonopol des letzten Wortes statuiert, d. h. bei Scheitern der Schlichtung der Zugang zu Gericht nicht ausgeschlossen werden darf[100]). Vorteile solcher außergerichtlichen Schlichtung können geringe Verfahrenskosten und schnellere Erledigung, bessere Befriedigung der Parteien und natürlich die Entlastung der Gerichte sein[101]). Selbstverständlich müßte das Schlichtungsverfahren zu einer Titulierung führen können, wie es heute aber auch schon die Schiedsamtsgesetze ermöglichen (s. etwa § 33 I SchiedsamtsG NRW i. V. m. § 801 ZPO); auch müßte die Einleitung des Verfahrens laufende Fristen wie v. a. die Verjährung unterbrechen. *Gottwald* hat zutreffend darauf hingewiesen[102]), daß solche außergerichtlichen Schlichtungsverfahren legitime Teile eines gegliederten Rechtsschutzsystems sind, wenn die Neutralität der Schlichtungsperson gewährleistet ist und die Effektivität des Rechtsschutzes erhalten bleibt. Diesen Anforderungen in persönlicher und sachlicher Hinsicht könnte der Gerichtsvollzieher in hervorragender Weise genügen.

[100]) S. ausführlich *Schilken*, GVR, Rn. 32 ff., 98 m. w. Nachw.

[101]) Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozeßrecht, 15. Aufl. 1994, § 171 II 1 d.

[102]) S. Fn. 101; vgl. ferner *Prütting*, JZ 1985, 261. Zum Problemkreis s. neuerdings auch *Stock/Thünte/Wolf*, Schnittstellen von außer- und innergerichtlicher Konfliktbearbeitung im Zivilrecht, 1995.

# RECHTSPRECHUNG

**§ 35 GewO; §§ 4, 15 GastG**

**Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes (hier einer Gaststätte) setzt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Inhabers und eine ordnungsgemäße Betriebsführung voraus. Sind gegen den Inhaber mehrere Haftbefehle zur Erzwingung der Vermögensoffenbarung ergangen, so ist dies ein Indiz dafür, daß die erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben und der Widerruf der Erlaubnis geboten ist.**

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 4. 11. 1994**
**– 14 S 2322/93 –**

Aus den Gründen:

Im Interesse eines ordnungsmäßigen und redlichen Wirtschaftsverkehrs muß von einem Gewerbetreibenden erwartet werden, *daß er zur Vermeidung der Gläubigerbenachteiligung bei anhaltender wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit seinen Gewerbebetrieb aufgibt.* Auf den Grund für die Entstehung der Schulden und für die Unfähigkeit zur Erfüllung der Zahlungspflicht kommt es nicht an. Entscheidend ist, daß ein vernünftig urteilender und um seine ordnungsmäßige Betriebsführung bemühter Gewerbetreibender den Betrieb nicht fortführen würde (BVerwG, Urteile vom 2. 2. 1982, GewArch 1982, 233, 294; Michel/Kienzle, GastG, 11. Aufl., § 4 Anm. 27; Aßfalg/Lehle/Loritz/Schwab, Aktuelles Gaststättenrecht A § 4 GastG Anm. 11; vgl. auch Landmann/Rohmer, GewO § 35 An. 49). Wird der Betrieb gleichwohl weitergeführt, ist dies der eigentliche Grund, den Gewerbetreibenden als unzuverlässig anzusehen. Dies dürfte voraussichtlich auch auf die Antragstellerin zutreffen. Denn gegen sie wurden seit Beginn des Jahres 1993 insgesamt *sieben Haftbefehle zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung erlassen,* von denen bislang lediglich zwei Haftbefehle wieder aufgehoben worden sind. Dies läßt nach dem derzeitigen Sachstand den Schluß zu, daß die Antragstellerin nicht mehr in der Lage ist, den Forderungen ihrer Gläubiger nachzukommen. Dem Verhalten der Antragstellerin dürfte zusätzlich entnommen werden können, daß sie – selbst im Falle einer Leistungsfähigkeit – nicht leistungswillig ist. Der Erlaß der Haftbefehle zeigt nämlich auf, daß die Antragstellerin zur Erfüllung der ihr im Vollstreckungsverfahren obliegenden Pflichten freiwillig nicht bereit ist, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ihren Gläubigern den notwendigen Überblick über ihre Vermögensverhältnisse zu verschaffen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 31. 5. 1972, GewArch 1973, 62). Dies ist mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung nicht zu vereinbaren und dürfte derzeit die Annahme rechtfertigen, daß die Antragstellerin nicht nur leistungsunwillig, sondern auch leistungsunfähig ist. Da zugleich auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß etwa ein *tragfähiges Sanierungskonzept* erarbeitet wäre oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellerin wiederhergestellt ist – der letzte Haftbefehl wurde beim Amtsgericht M. am 2. 9. 1993 eingetragen –, dürfte die Antragstellerin derzeit unzuverlässig sein. Diese Unzuverlässigkeit gebietet nicht nur den Widerruf der ihr erteilten Gaststättenerlaubnis, sondern rechtfertigt auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Denn es ist zu befürchten, daß eine Fortsetzung des Fehlverhaltens der offenbar leistungsunfähigen Antragstellerin in erheblichem Maße die berechtigten Belange der Allgemeinheit gefährdet. Lediglich vorsorglich bemerkt der Senat, daß in diesem Zusammenhang das zögerliche Zahlungsverhalten der Antragstellerin gegenüber der Gemeinde W., der Verpächterin des Gaststättenbetriebs, unbeachtlich sein dürfte, weil über die Höhe des Pachtzinses offenbar ein Rechtsstreit anhängig ist. Im übrigen wird es maßgeblich darauf ankommen, wie das Verhalten der Antragstellerin im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung zu beurteilen ist.

**Art. 2, 13 GG; § 758 ZPO**

**Zur Berücksichtigung einer behaupteten Selbstmordgefahr bei Erlaß eines Durchsuchungsbeschlusses.**

**LG Hannover, Beschl. v. 16. 5. 1995**
**– 11 T 308/94 –**

Aus den Gründen:

Zu Recht hat das Amtsgericht den angefochtenen Beschluß erlassen. Der Schuldner kann nicht mit dem Einwand gehört werden, die Durchsuchung der Wohnung hätte die Gefahr eines Suizids auslösen können. Zwar kann die erforderliche Abwägung im konkreten Einzelfall dazu führen, daß die der Zwangsvollstreckung entgegenstehenden unmittelbar der Erhaltung von Leben und Gesundheit dienenden Interessen des Schuldners schwerer wiegen als die Belange, deren Wahrung die Vollstreckungsmaßnahme dienen soll und der trotzdem erfolgende staatliche Eingriff das Prinzip der Verhältnismäßig-

keit und das Grundrecht des Schuldners aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzen. Dabei ist Beweisangeboten des Schuldners besonders sorgfältig nachzugehen. Diese vom Bundesverfassungsgericht (vgl. Rpfleger 94/470) für das Verfahren nach § 765 a ZPO im Zusammenhang mit der Gewährung von Räumungsschutz einer Suizidgefahr des Schuldners aufgestellten Grundsätze gelten auch für das Verfahren auf Erlaß von Durchsuchungsbeschlüssen.

Abgesehen davon, daß die gewaltsame Öffnung der Wohnung zum Zwecke der Durchsuchung nach pfändbarer Habe weniger schwerwiegend und damit weniger geeignet ist, eine Suizidgefahr des Schuldners auszulösen, als der Verlust der Wohnung und die drohende Obdachlosigkeit im Falle einer Zwangsräumung, kann eine konkrete Suizidgefahr für den Schuldner bei einer Durchsuchung seiner Wohnung nicht festgestellt werden. In den Attesten des Nervenarztes Dr. … vom 16. 5. 1994 und 19. 1. 1995, werden generell depressive Schübe des Schuldners bis zur Suizidalität und zwar zuletzt für den Dezember 1994 attestiert, was auch der Oberarzt … in der Stellungnahme der Nervenklinik … vom 18. 1. 1995 bestätigt hat. Das Bestehen einer konkreten Selbstmordgefahr für den Fall der Durchsuchung der Wohnung hat der Schuldner trotz Aufforderung des Gerichts vom 7. 2. 1995 zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses aber nicht dargetan.

**§§ 829, 850 c ZPO; § 54 SGB I**

**Künftige Rentenansprüche sind pfändbar, sofern eine rechtliche Grundlage besteht und die Forderung nach ihrer Art und der Person des Drittschuldners bestimmbar ist.**

**LG Hannover, Beschl. v. 7. 3. 1995**
**– 11 T 304/94 –**

Aus den Gründen:

Künftige Rentenansprüche können grundsätzlich gepfändet werden, sofern im Zeitpunkt des Erlasses des Pfändungsbeschlusses eine rechtliche Grundlage besteht und die Forderung nach ihrer Art und der Person des Drittschuldners nach bestimmbar ist (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 10. Aufl. Rdn. 1359 b). Diese Voraussetzungen sind gegeben, nachdem der Schuldner in seiner ergänzenden eidesstattlichen Versicherung vom 3. 12. 1993 angegeben hat, er sei bei der BfA Berlin versichert, es bestünden Rentenanwartschaften für ca. 28 Jahre.

Eine Billigkeitsprüfung, wie ehemals in § 54 Abs. 6 SGB a. F. vorgesehen, findet nicht mehr statt, nachdem durch Gesetzesänderung mit Wirkung vom 18. 6. 1994 § 54 Abs. 3 und 4 SGB neu gefaßt und Abs. 6 dieser Vorschrift aufgehoben worden ist (vgl. auch LG Essen, JurBüro 95/46).

Das Amtsgericht muß danach unter Abstandnahme von seinen entsprechenden Bedenken erneut über den Antrag des Gläubigers entscheiden.

**§ 182 ZPO; § 31 GVGA**

**Eine durch Niederlegung bewirkte Zustellung ist nur dann wirksam, wenn der Zustellungsadressat im Zeitpunkt der Niederlegung unter der angegebenen Anschrift tatsächlich (noch) wohnt.**

**LG Frankfurt/M., Beschl. v. 14. 11. 1994**
**– 2/9T 632/94 –**

Aus den Gründen:

Eine wirksame Zustellung des Vollstreckungsbescheids an die Schuldnerin ist bislang nicht erfolgt.

Die Zustellung unter der Anschrift … am 11. 7. 1991 durch Niederlegung genügt hier nicht.

Die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstücks auf der zuständigen Postanstalt hätte nur dann zu einer wirksamen Zustellung führen können, wenn die Schuldnerin zu diesem Zeitpunkt noch unter dieser Anschrift gewohnt hätte. Die Postzustellungsurkunde bringt für sich keinen Beweis für eine wirksame Zustellung des Vollstreckungsbescheids. Die Frage der Wirksamkeit ist eine vom Gericht zu beurteilende Rechtsfrage und keine vom Postzusteller zu beurkundende Tatsache. Zwar kann die Postzustellungsurkunde als öffentliche Urkunde gem. § 418 Abs. 1 ZPO den vollen Beweis dafür erbringen, daß der Postzusteller die vorgesehene Mitteilung in den Hausbriefkasten eingelegt hat. Nur dieser Vorgang wird in dem Vermerk des Postzustellers bekundet. Dadurch folgt aber nicht die gleichzeitige Feststellung durch den Postbeamten, daß der Empfänger unter der angegebenen Zustellanschrift eine Wohnung hat, mithin eine wirksame Zustellung nach §§ 180 ff. ZPO vorliegt (vgl. LG Berlin, MDR 1987, 503). Zudem hat die Schuldnerin durch Vorlage der entsprechenden Meldebescheinigungen ausreichend dargelegt, was zudem von der Gläubigerin auch nicht bestritten wurde, daß sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr unter dieser Anschrift wohnhaft war.

**§ 788 ZPO; §§ 57, 58 BRAGO**

**Erteilt der Anwalt des Gläubigers unmittelbar nach Erlaß eines Haftbefehls einen kombinierten Pfändungs- und Verhaftungsauftrag, so steht ihm hierfür auch dann keine besondere Gebühr zu, wenn der Schuldner Zahlung leistet.**

**AG Lahnstein, Beschl. v. 18. 1. 1995**
**– 7 M 120/95 –**

Aus den Gründen:

Mit Schreiben vom 18. 10. 1993 wurde seitens der Gläubigerin Pfändungs- und Verhaftungsauftrag erteilt.

Die Schuldnerin hat beim Erscheinen des Gerichtsvollziehers die Forderung nebst Kosten beglichen. Hierbei hatte der Gerichtsvollzieher bzgl. des Pfändungs- und Verhaftungsauftrags noch keine neue Anwaltsgebühr vollstreckt, da er der Ansicht ist, daß der Verhaftungsauftrag *eine* Angelegenheit darstellt mit dem Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und der Pfändungsauftrag nicht notwendig gewesen sei, da nichts vorgetragen wurde dahingehend, daß die Schuldnerin neues Vermögen erworben haben könnte.

Hiergegen wendet sich der Gl.-Vertr. mit der Erinnerung.

Die Erinnerung ist zulässig, jedoch unbegründet. Die vom Gl.-Vertr. als zu vollstreckend angesehene Gebühr für den Pfändungsauftrag war vorliegend nicht im Sinne des § 788 ZPO zu vollstrecken, da es sich nicht um einen gesonderten Zwangsvollstreckungsauftrag, der gesondert zu berechnen ist, handelte. Der Haftauftrag ist mit dem EV.-Antrag gebührenrechtlich als eine Angelegenheit zu sehen, da nach § 58 Abs. 3 Ziff. 11 BRAGO des Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bis zur eigentlichen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eine Angelegenheit darstellt. Der mit dem Verhaftungsauftrag verbundene Pfändungsauftrag löst ebenfalls keine gesonderte Gebühr aus, da es sich insoweit um nicht notwendige Kosten handelt. Nicht notwendig sind Kosten eines neuerlichen Pfändungsantrags nach bereits fruchtloser Zwangsvollstreckung, wenn kein konkreter Anhalt dafür bestand, daß der Schuldner pfändbares Vermögen erworben haben könnte; ebenso Kosten des mit dem Auftrag zur Verhaftung verbundenen Pfändungsauftrag, siehe Zöller ZPO Kommentar 17. Aufl., § 788 Rdnr. 9 m. w. N.

# Übersicht
# über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher
# im Jahre 1994

| Land | Zahl der | | | | | | | | | | | Summe der eingezogenen Parteigelder DM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | tätig gewesenen planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher | | | Gerichtsvollzieheranwärter in Ausbildung | Zustellungen | | Protestaufträge | Zwangsvollstreckungs- und sonstige Aufträge | darunter Versteigerungen | durchgeführten Vorpfändungen (§ 845 ZPO) | Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden | |
| | insgesamt | männl. | weibl. | | vom Gerichtsvollzieher persönlich bewirkt | unter Mitwirkung der Post | | | | | | |
| 1 | 2 | 3a | 3b | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| **Baden-Württemberg** | 441 | 420 | 21 | 40 | 210 164 | 249 052 | 5 433 | 1 290 459 | 3 135 | 8 705 | 57 896 | 342 489 041,48 |
| **Bayern** | 519,50 | 458 | 61,50 | 72 | 212 555 | 288 919 | 5 209 | 1 270 648 | 3 878 | 9 752 | 93 978 | 439 320 266,55 |
| **Berlin (mit Bln-Ost)** | 196 | 172 | 24 | 32 | 74 221 | 121 779 | 60 | 486 369 | 2 196 | 3 650 | 211 | 100 976 979,85 [1] |
| **Brandenburg** | 56 | 38 | 18 | 45 | 23 814 | 29 078 | 185 | 235 307 | 269 | 416 | 21 213 | 41 097 273,01 |
| **Bremen** | 36 | 33 | 3 | — | 15 298 | 22 902 | — [2] | 96 336 | 638 | 775 | 1 793 | 22 289 140,38 |
| **Hamburg** | 99 | 83 | 16 | 5 | 51 297 | 71 632 | 15 | 225 337 | 898 | 287 | 11 866 | 59 688 902,11 |
| **Hessen** | 286,25 | 273 | 13,25 | 9 | 123 475 | 139 127 | 1 492 | 637 099 | 2 624 | 7 022 | 119 895 | 211 201 318,04 |
| **Mecklenburg-Vorpommern** | 64 | 35 | 29 | 12 | 17 442 | 19 963 | 23 | 132 746 | 238 | 227 | 1 772 | 16 802 226,97 |
| **Niedersachsen** | 402,40 | 393,40 | 9 | 12 | 155 895 | 190 190 | 611 | 905 472 | 2 762 | 8 397 | 87 348 | 243 871 581,63 |
| **Nordrhein-Westfalen** | 907,69 | 838,69 | 69 | 42 | 433 102 | 475 691 | 7 181 | 2 091 930 | 6 684 | 14 631 | 176 691 | 562 913 481,72 |
| **Rheinland-Pfalz** | 177 | 174 | 3 | 3 | 83 282 | 109 389 | 2 128 | 473 784 | 1 344 | 8 910 | 70 030 | 132 183 486,39 |
| **Saarland** | 60 | 56 | 4 | 1 | 21 569 | 34 689 | 1 817 | 122 671 | 409 | 1 356 | 14 718 | 29 584 223,55 |
| **Sachsen** | 152 | 87 | 65 | 59 | 39 300 | 53 591 | 1 249 | 353 613 | 524 | 1 270 | 27 417 | 88 464 104,01 |
| **Sachsen-Anhalt** | 82 | 59 | 23 | 38 | 23 199 | 30 138 | 121 | 243 503 | 230 | 655 | 18 221 | 34 646 844,28 |
| **Schleswig-Holstein** | 150 | 144 | 6 | 3 | 54 912 | 72 081 | 3 | 305 415 | 961 | 1 991 | 4 617 | 75 732 434,78 |
| **Thüringen** | 73 | 49 | 24 | 27 | 23 383 | 32 411 | 139 | 250 857 | 407 | 1 051 | 14 756 | 42 558 283,29 |
| **Deutschland:** | 3 701,84 | 3 313,09 | 388,75 | 400 | 1 562 908 | 1 940 632 | 25 666 | 9 121 546 | 27 197 | 69 095 | 722 422 [3] | 2 443 819 588,04 [4] |
| *Aufgliederung:* | | | | | | | | | | | | |
| **Früheres Bundesgebiet** [5] | 3 274,84 | 3 045,09 | 229,75 | 219 | 1 435 770 | 1 775 451 | 23 949 | 7 905 520 | 25 529 | 65 476 | 639 043 | 2 220 250 856,48 |
| **Neue Länder** | 427 | 268 | 159 | 181 | 127 138 | 165 181 | 1 717 | 1 216 026 | 1 668 | 3 619 | 83 379 | 223 568 731,56 |

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen

[1] Bei Berlin sind in Sp. 12 die eingezogenen Parteigelder des Jahres 1993 eingesetzt, da der Gesamtbetrag für das Jahr 1994 noch nicht festgestellt war. Hierzu siehe auch die Anmerkung 7 zu der Übersicht für 1993 in DGVZ 1994, S. 143. Die Übersicht für 1993 ist bezüglich des Landes Berlin auch in Sp. 2 zu berichtigen, da die Zahl der 1993 in Berlin tätig gewesenen Gerichtsvollzieher und Hilfskräfte inzwischen auf 191,66 festgestellt wurde.

[2] Für Bremen konnten die Protestaufträge nicht beziffert werden, da diese nicht gesondert registriert wurden.

[3] In Sp. 11 sind lediglich die von den Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsaufträge enthalten. Die Geschäftszahlen der Vollziehungsbeamten der Justiz sind hierbei nicht berücksichtigt.

[4] Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst vereinnahmt und von ihnen an die Gläubiger abgeführt worden sind. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürften die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldnern und Drittschuldnern direkt an die Gläubiger gezahlt wurden.

[5] Mit Berlin-Ost, da nicht gesondert ausgewiesen.

## ■ BUCHBESPRECHUNGEN

**Insolvenzordnung (InsO).** Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Professor *Dr. Reinhard Bork.* 1995, XXIII, 264 S., kartoniert. DM 14,90. Beck-Texte im dtv, Band 5583. Verlag C. H. Beck, München.

Das Taschenbuch informiert in handlicher Form und preiswert über das neue Insolvenzrecht. Es enthält nicht nur den Gesetzestext der InsO, sondern stellt in einer Text-Synopse der InsO (auf der linken Seite) jeweils die inhaltlich zugehörigen Bestimmungen der Konkursordnung (auf der rechten Seite) gegenüber, was dem Kenner der Konkursordnung das Eindringen in die neue Rechtsmaterie erleichtert. Abgerundet wird das Buch durch eine Paragraphensynopse von Insolvenzordnung, Konkursordnung, Gesamtvollstreckungsordnung, Vergleichsordnung, Regierungsentwurf, Referentenentwurf, Diskussionsentwurf sowie 1. und 2. Kommissionsbericht. Die 23 Seiten umfassende Einführung stellt kurz die Vorgeschichte dar und zeigt die Schwerpunkte der Insolvenzrechtsreform auf.

**ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen.** Praktikerhandbuch für den Vollstreckungsaußen- und -innendienst des Bundes, der Länder, der Städte, Gemeinden, Landkreise, der Ortskrankenkassen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von Oberamtsrat a. D. *Hans Röder,* Hanau. 3. Erg.Lief., 332 Seiten, DIN A 5. Gesamtwerk mit 3 Ergänzungen, 1548 Seiten. DM 122,50 (incl. DM 10,50 für 1 Plastikordner). Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit der 3. Ergänzungslieferung hat der Verfasser 30 weitere Einzelfälle an pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen, wie z. B. Fische als teichwirtschaftliche Erzeugnisse, Sammelgegenstände (Briefmarken, Porzellan u. a.), Weihnachtsbäume (Baumschulbestände) und Wohnboote dargestellt; jeweils unter Hinweis auf die hierfür geltenden Bestimmungen sowie vorhandene Literatur und Rechtsprechung. Durch die gleichzeitig vorgenommene Aktualisierung der *gesamten Erläuterungen* in Bezug auf Rechtsquellen, Literatur und Rechtsprechung befindet sich das ABC auf dem neuesten Stand.

**Taschenlexikon des neuen Beihilferechts.** Für Beamte, Soldaten und Versorgungsempfänger – ABC der Krankenfürsorge – von *Gerhard Schröder,* 10., neubearbeitete und aktualisierte Aufl., 621 S., Broschur, DM 38,–, Walhalla Fachverlag, Regensburg.

Wer Beihilfe nicht oder nur selten in Anspruch zu nehmen braucht, ist gut dran, im Ernstfall aber meist nicht gut informiert. Hier hilft das von *Gerhard Schröder* herausgegebene Taschenlexikon, das in bewährter und zuverlässiger Form über Fragen des Beihilferechts Auskunft gibt. Die Neuauflage berücksichtigt die Pflegeversicherung, die Änderungen der Beihilfevorschriften sowie die neuere Rechtsprechung und gibt auch einen Überblick über die für die Beihilfeberechtigten relevanten Rechtsgebiete (z. B. Behindertenrecht, Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte, Bestimmungen des Einkommensteuerrechts, der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und des Krankenhausgebührenrechts). Wer im Bedarfsfall dieses Taschenlexikon zur Hand nimmt, steht diesem Rechtsgebiet nicht hilflos gegenüber.

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Derleder, Peter, *„Mietrecht und Vollstreckungsrecht“*. In: Das Mietrecht in der Rechtsordnung, 1994. S. 51–67.

Gleußner, Irmgard, *„Einhaltung der Vollziehungsfrist“* (Anm.) In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1995, S. 294–295.

Goebel, Joachim, *„Ratenweise Forderungseinziehung in der Mobiliarzwangsvollstreckung“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1995, S. 189–201.

Kautz, Oliver A., *„Die gesellschaftsrechtliche Neuordnung der GmbH im künftigen Insolvenzrecht“*. – Verlag Lang, Frankfurt, 1995, 306 S. (Europ. Hochschulschriften. Reihe 2: Rechtswissenschaft. 1712). DM 89,–. Zugl. Regensburg, Dissertation 1994.

Kuhl, Thomas u. Kersten Wagner, *„Das Insolvenzrisiko der Gläubiger kommunaler Eigengesellschaften.* Eine Orientierung zum derzeitigen Meinungsstand.“ In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1995, S. 433–445.

Münzberg, Wolfgang, *„Bestimmbarkeit des Titels“* (Anm.) In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1995, S. 367–369.

Pape, Gerhard, *„Insolvenz privater Verbraucher nach der Insolvenzordnung“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1995, S. 133–138.

Pick, Eckhart, *„Die (neue) Insolvenzordnung – ein Überblick“*. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1995, S. 992–997.

Raffel, Matthias, *„Die Verwertbarkeit der Firma im Konkurs“*. Verlag Heymann, Köln, 1995, XV, 159 S. (Prozeßrechtl. Abhandlungen. 93.) DM 88,–. Zugl. Saarbrücken, Dissertation 1994.

Schmidt-Räntsch, Ruth, *„Die Restschuldbefreiung im Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung“*. In: Festschrift für Hans Hanisch, 1994, S. 217–229.

Stöber, Kurt, *„Pfändung eines Postbank-Girokontos“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1995, S. 277–281.

Stürner, Rolf, *„Die Parteiherrschaft und die Parteiverantwortung im Vollstreckungsverfahren“*. In: Festschrift für Hans Hanisch, 1994, S. 257–265.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Probleme der Betriebsführung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens“*. In: Festschrift für Hans Hanisch, 1994, S. 281–291.

Wenzel, Frank, *„Immobiliarzwangsvollstreckung eines Absonderungsberechtigten nach Sequestration und Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens“*. In: Deutsch-deutsche Rechtszeitschrift, 1995, S. 112–116.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericherstr. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
**Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
**Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericherstr. 225, zu richten.
**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
**Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**